04/2022

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

- *Norina Ciemnyjewski,* Aktuelle Entwicklungen im Dienstrecht
- *Dr. Jörg Böttcher,* Vermarktung von Solarstrom – Was gilt es zu beachten?
- *Thomas Höhn, Dr. Linda Flöthe, Jonas Leinen,* Das Vorhaben „Kommunales Informationssystem (ZKIS | LKIS)“ Ein Werkstattbericht
- *Thomas Höhn, Dr. Linda Flöthe, Jonas Leinen,* Das Vorhaben „Digitales Informationssystem Katastrophenschutz (DIKatS)“ Ein Werkstattbericht
- Spitzenkandidaten beantworten Fragen des SHGT zur Landtagswahl

74. JAHRGANG ISSN 0340-3653 C 3168 E

Schleswig-Holsteinischer GEMEINDETAG

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kiel

K Der bewährte und praxisnahe WoGG-Kommentar

2. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 22. Lieferung. Stand: September 2021
Ca. 3.190 Seiten inkl. 3 Ordner. € 239,–
ISBN 978-3-17-018071-0
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der umfassende Kommentar zum Wohngeldrecht unterstützt bewährt und praxisnah bei der Lösung aller wohngeldrechtlichen Fragen. Die Kommentierungen anhand aktuellster Literatur und Rechtsprechung vermitteln vertiefte Kenntnisse des Wohngeldrechts und seiner vielfältigen Bezüge zu anderen Leistungsgesetzen.

Erläutert wird nicht nur das WoGG in der Fassung von 2009 sondern auch das WoGG in der bis 2008 geltenden Fassung. Zudem enthält das Werk:

- den vollständigen Abdruck der Wohngeldverordnung und der Wohngeldverwaltungsvorschrift,
- sämtliche Wohngeldtabellen,
- die jeweils aktualisierten bedeutsamen Vorschriften (u. a. SGB I, X, BAföG, z. T. in Auszügen) und
- einen Einkommenskatalog zur leichteren Zuordnung einer konkreten Einnahme zum wohngeldrechtlichen Einkommen.

Damit ist der Kommentar für Mitarbeiter in Wohngeldbehörden, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte und Richter das ideale Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Leseproben und weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

K Praxisnahes Hilfsmittel und Nachschlagewerk zum SGB III

3. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 30. Lieferung. Stand: Dezember 2021
Ca. 2.400 Seiten, inkl. 3 Ordner. € 229,–
ISBN 978-3-17-017982-0
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Die 3. Auflage des Kommentars behandelt in übersichtlicher und konzentrierter Form die vielgestaltigen Rechtsvorschriften für das Arbeitsförderungsrecht, die Berechtigten, die Versicherungspflicht, Beratung und Vermittlung, Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Leistungen an Träger, die Aufgaben der Bundesagentur, Pflichten, gemeinsame Vorschriften für Leistungen, Finanzierung, Organisation und Datenschutz, Straf-und Bußgeldvorschriften sowie Sonderregelungen. Ausführliche und fundierte Erläuterungen erleichtern die eigene Urteilsbildung. Darüber hinaus wird allen, die sich mit der Rechtsmaterie des SGB III zu befassen haben, wertvolle Hilfestellung bei der Orientierung geleistet. Als Einstieg dazu dient der Gesetzestext.

Der Kommentar ist für alle mit dieser Materie befassten Personen wie Arbeitsverwaltung, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Konkursgerichte und -verwalter, Sozialverbände und Kommunen ein äußerst wertvolles Nachschlagwerk und Hilfsmittel.

Die Verfasser verfügen über langjährige Erfahrung, die auf diese Weise dem Benutzer zugute kommt.

Leseproben und weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Büche Wissenschaft und Praxis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

74. Jahrgang · April 2022

Impressum

Schriftleitung:
Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:
Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:
W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 44, gültig ab 1. Januar 2022.

Bezugsbedingungen:
Die Zeitschrift „Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.
Bezugspreis ab Verlag jährlich 102,30 € zzgl. Versandkosten von 8,80 €.
Einzelheft 12,70 € (Doppelheft 25,40 €) zzgl. Versandkosten.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH
Satz & Gestaltung:
Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Landtagswahl 2022: Spitzenkandidaten beantworten Fragen des SHGT
Foto: SHGT

Aufsätze

Norina Ciemnyjewski
Aktuelle Entwicklungen im Dienstrecht 90

Dr. Jörg Böttcher
Vermarktung von Solarstrom – Was gilt es zu beachten? 94

Thomas Höhn, Dr. Linda Flöthe, Jonas Leinen
Das Vorhaben „Kommunales Informationssystem (ZKIS | LKIS)" Ein Werkstattbericht 99

Thomas Höhn, Dr. Jasmin Janka, Jonas Leinen
Das Vorhaben „Digitales Informationssystem Katastrophenschutz (DIKatS)" Ein Werkstattbericht 101

Spitzenkandidaten beantworten Fragen des SHGT zur Landtagswahl 103

Rechtsprechungsberichte

1. VG Schleswig:
Keine Pflicht zum Abnehmen verfrüht angebrachter Wahlplakate 110

2. VGH Baden-Württemberg:
Kommunale Verpackungssteuer unwirksam 111

3. BAG:
Veröffentlichung auf Jobbörse für öffentlichen Arbeitgeber unzureichend 111

4. OLG Zweibrücken:
Vergaberechtsverstöße sind auch im Unterschwellenbereich zu rügen ... 111

5. OVG Nordrhein-Westfalen:
Keine „Kompensation" öffentlicher Belange bei Anwendung von § 35 Abs. 2 und 3 BauGB 112

Aus dem Landesverband 113

Infothek 117

Mitteilungen des DStGB 118

Personalnachrichten 119

Buchbesprechungen 119

Aktuelle Entwicklungen im Dienstrecht

Norina Ciemnyjewski, Leiterin des Referates Öffentliches Dienstrecht in der Staatskanzlei

Norina Ciemnyjewski

Einleitung

Nichts ist so beständig wie der Wandel. Die letzten Jahrzehnte trifft dies nicht zuletzt auf das öffentliche Dienstrecht zu. Noch zum Ende des vorletzten Jahrzehnts des vorherigen Jahrhunderts konnte sich die oder der an Fragen des Status- oder Laufbahnrechts Interessierte sicher sein, dass relativ wenige Änderungen innerhalb des Rahmens, den die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums bilden, die zulässige Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts befördern würden. Ende der 1990er Jahre und in den darauffolgenden Jahren vor der Föderalismusreform wurde der Versuch gewagt, das Dienstrecht insbesondere leistungsorientierter und näher am Tarifrecht auszugestalten. Neben Ansätzen zu einer leistungsorientierten Besoldung wurden Führungskräfte auf Zeit und auf Probe eingeführt. Es wurden Verbesserungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – heute umfassender als Work-LifeBalance bezeichnet – geschaffen. Angetrieben hat uns schon damals der Gedanke, das öffentliche Dienstrecht moderner und offener zu gestalten. Viele dieser Regelungen sind weiter Bestandteil des aktuellen Dienstrechts und regelmäßig weiterentwickelt worden.

Der größte Einschnitt war dann die Föderalismusreform. Aber schon davor ergaben sich erste Erkenntnisse, dass sich Europarecht und die dazu ergangene Rechtsprechung stärker auf das Beamtenrecht auswirken werde, als es sich die Dienstrechtlerin und der Dienstrechtler jemals hätte vorstellen können. Zu nennen sei hier nur ein Beispiel: Die Entscheidungen des EuGH zur sogenannten Vorrangregelung im Zuge des Gebots der Frauenförderung.

An die Neugestaltung des Laufbahnrechts in Laufbahngruppen mit unterschiedlichen Einstiegsämtern nach der Föderalismusreform haben wir uns längst gewöhnt. Ebenso an die eigene Gesetzgebungskompetenz in Besoldung und Versorgung mit der Folge, dass selbst unter den norddeutschen Ländern der Wunsch nach weitgehend einheitlichem Vorgehen nicht vollständig eingehalten werden kann. Die Umsetzung von Europarecht insbesondere im Bereich der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs macht uns da schon mehr zu schaffen. Denn wir haben auf der einen Seite die alimentierte Beamtin und den alimentierten Beamten nach deutschem (Verfassungs-) Recht und auf der anderen Seite die Definition des EuGH, welcher auch Beamtinnen und Beamte in Deutschland grundsätzlich als schlichte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer begreift. Niemand will die positiven Folgen für die einzelne Person und für die Allgemeinheit bezweifeln, geht es doch um (individuelle) Gerechtigkeit. Um Gerechtigkeit geht es letztlich auch in der Frage der amtsangemessenen Alimentation. Auch hier, wie im Arbeits- oder Urlaubsrecht, liegt der Teufel im Detail. Denn bei allem Bemühen, das öffentliche Dienstrecht moderner und konkurrenzfähiger zu machen, dürfen wir nicht vergessen, dass wir gehalten sind, gut mit dem Geld unserer Bürgerinnen und Bürger im Interesse aller zu wirtschaften.

In den letzten Jahren kommt die konsequente Forderung in höchstrichterlicher Rechtsprechung nach gesetzlicher Regelung, wo früher der Verweis auf die Rechte und Pflichten der Beamtin oder des Beamten ausreichte, hinzu. Und damit sind wir schon mitten in den aktuellen Änderungen bzw. Änderungsvorhaben, die die Landesregierung im letzten Jahr auf den Weg gebracht hat:

- Gesetz zur Änderung beamten-, laufbahn-, und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen (2. Lesung im der Landtagssitzung im April 2022)
- Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.–H. S. 1546)
- Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern, (2. Lesung am 24. März 2022, Verkündung voraussichtlich im April 2022)
- Übertragung des Tarifergebnisses zum TV-L vom 29. November 2021:
  Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 28. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 90)
- Gesetz zur Besoldungsanpassung (2. Lesung am 24. März 2022, Verkündung voraussichtlich im April 2022)

Nicht unterschlagen möchte ich zwei kleinere aber wichtige Änderungen für den kommunalen Bereich:

- Gesetz zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)
- Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnungund der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte vom 2. März 2022, GVOBl. Schl.-H. S. 264)

Bei dem zuletzt genannten Gesetz und der Verordnung ist die Betroffenheit des kommunalen Bereichs unmittelbar. Bei den oben genannten – mittlerweile weitgehend abgeschlossenen Vorhaben – ist der kommunale Bezug bzw. die Auswirkung auf die Beamtinnen und Beamten im Land, die nicht Landesbeamte sind, nicht sofort offensichtlich. Umso wichtiger ist die selbstverständliche und gut geübte Praxis (aufgrund langjährig bewährter Vereinbarungen) die kommunalen Landesverbände frühzeitig einzubeziehen und die Gelegenheit zu geben, sich mit den vorgesehenen Änderungen aus kommunaler (Dienstherren-) Sicht zu befassen.

Im Weiteren werde ich den kommunalen Bezug herausstellen und auf ggf. vorhandene kritische Anmerkungen der betroffenen Beteiligten im Rahmen der Anhörungen eingehen.

Gesetz zur Änderung beamten-, laufbahn-, und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen:
Der Gesetzentwurf hat die aktuelle Rechtsentwicklung aufgenommen und das Ziel weiterverfolgt, die Beschäftigungsbedingungen im gegebenen Rahmen weiter attraktiv zu gestalten und mögliche Hemmnisse abzubauen. Hierunter fallen insbesondere die Veränderungen im Laufbahnrecht.
Mit der Einführung einer weiteren Möglichkeit durch den neuen § 27a ALVO für Beamtinnen und Beamte der LG 1, 2. Einstiegsamt, sich für Ämter der LG 2.1 bis zur Besoldungsgruppe A 11 zu qualifizieren, soll die Personalentwicklung in diesem Bereich breiter aufgestellt werden. Ein Grund für den begrenzten Praxisaufstieg ist die in den letzten Jahren erfolgte Anhebung des Einstiegsamtes. Begann der „mittlere Dienst" mit A 5 oder A 6 der BesO, so ist das Einstiegsamt der LG 1, 2. Einstiegsamt mittlerweile A 7 der BesO. In einzelnen Fachrichtungen haben wir bereits A 8 BesO als Einstiegsamt. Da ist es nachvollziehbar, dass insbesondere auch vielen lebensälteren Bewerberinnen und Bewerbern (Soldatinnen und Soldaten, Mütter, die nach der Kinderphase neu einsteigen) eine wenn nicht langfristige, so doch eine mittelfristige Perspektive aufgezeigt werden kann. Die Einzelheiten der Qualifizierung in Abhängigkeit von den Anforderungen der jeweiligen Fachlaufbahn sind noch zu regeln. Die ALVO zeigt nur die allgemeinen Anforderungen auf. Zu bedenken ist, dass hier kein vollständiger Aufstieg, sondern eine begrenzte Qualifizierung ermöglicht wird. Der § 27a ALVO ist kein Ersatz für den Regel- (Schnellaufstieg) und den Bewährungsaufstieg. Beide Möglichkeiten bleiben bestehen. Es kann also – aufgesetzt auf den Praxisaufstieg – die weitere Qualifikation im Rahmen der individuellen Personalentwicklung erfolgen. In der Anhörung wurde der neue Praxisaufstieg teilweise kritisch gesehen. U.a. erschien der Umfang der vorgesehenen Stunden für die Qualifizierung zu gering. Die ALVO legt jedoch nur den Mindestumfang fest, Einzelheiten können für die jeweiligen Fachrichtungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt werden.
Eine wesentliche Änderung wurde mit dem Gesetz im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen sowohl für den herkömmlichen Bewährungsaufstieg als auch für den Praxisaufstieg vorgenommen. Anstelle der bisher vorgeschriebenen Beurteilungen mit Höchstnote wird nunmehr eine Regelbeurteilung und eine Beurteilung im Endamt mit jeweils zweithöchster Bewertungsstufe gefordert.
Die (Wieder-) Einführung der einjährigen Wartefrist zwischen zwei Beförderungen soll den Bedarfen insbesondere auch im kommunalen Bereich entgegenkommen. Hiermit ist entgegen kritischer Stimmen im Rahmen der Anhörung nicht automatisch eine schnellere „Durch-Beförderung" zu erwarten. Vielmehr geht es darum, den identifizierten Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern in einer Verwaltung eine verbesserte Karrieremöglichkeit zu eröffnen. Für alle anderen wird es im Normalfall in der Praxis im Zuge der Bestenauslese weiterhin zumindest für die höheren Ämter einer Laufbahngruppe weiterhin auch längere Wartefristen geben.
Bei der damaligen Einführung der Führungskräfte auf Zeit und auf Probe (jetzt Ämter mit leitender Funktion § 5 LBG) wurde seinerzeit in den 1990er Jahren im Hinblick auf die Führungsstruktur in den Kommunen das Amt A 12 als untere Grenze festgelegt. Die Regelung des § 5 LBG insgesamt sorgt in der Praxis immer wieder für Schwierigkeiten bei der Umset-

zung. Die Heraufsetzung auf A 13 soll hier vor allem in kleineren kommunalen Verwaltungen für Entlastung sorgen. Im § 5 LBG sind außerdem weitere Anpassungen aufgrund der Erfahrung bzgl. konkreter Fälle zum Ernennungsbegriff und zum Ablauf der Probezeit vorgenommen worden. Berücksichtigt ist auch Europarecht im Zusammenhang mit der Unterbrechung durch Elternzeit.
Beurteilungen sind zukünftig fiktiv bei längeren Unterbrechungen, z. B. bei der Elternzeit, fortzuschreiben wie es vergleichbar bei freigestellten Personalvertretungen bereits praktiziert wird.
Das Thema Beurteilungen ist ein Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs geworden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 07. Juli 2021, 2 C 2/21) fordert, dass die wesentlichen Grundlagen eines Beurteilungssystems im Gesetz geregelt werden müssen. Die aufgestellten Grundsätze durch das BVerwG finden sich im Entwurf des Gesetzes in § 59 LBG und in den Regeln der §§ 39 bis 42 ALVO wieder. Die Regelungen beanspruchen für sich das Ziel, einerseits der Rechtsprechung zu entsprechen, andererseits ins-besondere den kommunalen Dienstherren keine unmöglichen Vorgaben zu machen. So erfolgt im Gesetz nur die Festlegung für ein grundsätzlich aus Regelbeurteilung und Anlassbeurteilung bestehendes Beurteilungssystem und die Bildung eines Gesamturteils von Beurteilungen, in welches Eignung, Befähigung und fachliche Leistung einfließen müssen. In der ALVO sind gemäß den Anforderungen des genannten Urteils der Rhythmus der Regelbeurteilungen, Mindestanforderungen an die Beurteilungsskala und den Beurteilungsinhalt, Richtwerte für die höchste und die zweithöchste Bewertungsstufe und die Zuständigkeiten der an der Beurteilung Beteiligten geregelt, sowie Bestimmungen zum Beurteilungsmaßstab getroffen worden. Gleichzeitig eröffnet die ALVO Abweichungen für kommunale Dienstherren z. B. bzgl. der Richtwerte. Die Bedarfe und Gegebenheiten vor Ort müssen weiterhin berücksichtigt werden können. Insgesamt verbleiben deutlich geringere Regelungsbedarfe, die ergänzend in einer Verwaltungsvorschrift oder Vereinbarung getroffen werden könnten. Ein vollständiger Verzicht auf ergänzende Regelungen ist im Landesbereich nicht vorgesehen. Eine besondere Herausforderung liegt in der Forderung des Gerichts, alle drei Aspekte des Art. 33 Abs. 2 GG („Eignung, fachliche Leistung und Befähigung“) in einem abschließenden Gesamturteil zu erfassen. Die auf Gesetz- oder Verordnungsrang erforderlichen Regelungen haben wir geschaffen. Mit der näheren Ausgestaltung durch Verwaltungsvorschriften oder Vereinbarungen werden wir uns in naher Zukunft noch intensiv auseinandersetzen müssen.
Im § 67 LBG wird mit dem Verweis auf § 44 LBG nun eröffnet, neben den Amtsärztinnen und Amtsärzten auch andere Ärztinnen und Ärzte mit der Untersuchung zu beauftragen. Damit begegnen wir den vorhandenen praktischen Problemen und werden deutlich flexibler.
Der Gesetzentwurf greift auch die Dienstverhältnisse am Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) auf. Aufgrund einschlägiger Rechtsprechung wird zugunsten des Lebenszeitprinzips zukünftig im Bereich der Lehrkräfte auf Beamtenverhältnisse auf Zeit verzichtet. Gleichzeitig erfolgt die laufbahnrechtliche Zuordnung der eingestellten Lehrkräfte zu den jeweiligen Fachrichtungen, die im AZV vertreten sind. Die Voraussetzungen, als Lehrkraft am AZV tätig werden zu können, sind hinsichtlich der Anforderungen an das Hochschulpersonal nach dem Hochschulgesetz weiter angepasst. Es bleibt jedoch dabei, dass es sich nicht um Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne § 116 LBG handelt. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass einerseits qualifiziertes Personal auf Dauer gewonnen werden kann, andererseits durch die Möglichkeit der Abordnung die Fachleute aus der Praxis weiter eingesetzt werden. Für die vorübergehende Wahrnehmung besonderer Funktionen als Dekanin oder Dekan bzw. in der Stellvertretung für die Präsidentin oder den Präsidenten des AZV werden im Besoldungsrecht Zulagen verankert. Damit wird dem erhöhten Aufwand Rechnung getragen.
Als ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfs hat sich das Thema „Erscheinungsbild“ entwickelt. Die aktuelle Rechtsprechung im Umgang mit Tätowierungen hat zur Ergänzung des § 34 BeamtStG geführt, der durch das Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden war. Es war also erforderlich, diese Regelung aufzunehmen und den Bedarfen insbesondere im Vollzugsbereich gerecht zu werden. Das Thema „Tätowierungen“ mag auch in einzelnen Bereichen außerhalb des Vollzugs oder der Ordnungsverwaltung im kommunalen Bereich relevant werden. Die Regelung des Erscheinungsbildes hat zu intensiven Erörterungen und Beratungen im Vorwege geführt. Mit der Regelung wurde die Befürchtung verbunden, dass hiermit ein spezielles Verbot religiöser Merkmale wie z.B. des islamischen Kopftuchs eingeführt werden solle. Dies wird deutlich in vielen Stellungnahmen im Rahmen der schriftlichen Anhörungen durch den Innen- und Rechtsausschuss.
Ziel der Regelung im Landesbeamtengesetz ist jedoch vorrangig die Schaffung der Verordnungsermächtigung für Bereiche, die sich bisher insbesondere bzgl. Dienstkleidung auf Verwaltungsvorschriften beschränken konnten. Daneben bleibt die Einzelanordnung außerhalb der (Vollzugs-) Bereiche ebenfalls möglich.
Das Gesetz setzt insgesamt – sowohl bezogen auf Tätowierungen als auch auf andere äußerlich sichtbare Dinge – einen sehr engen Rahmen, der bei der Erstellung der Verordnung und bei Einzelanordnungen in der Praxis zu beachten ist. Der Befürchtung, dass hiermit Grundlagen geschaffen werden, die z.B. zu einem Kopftuchverbot führen könnten, ist entgegen zu treten. Das Gesetz will mit dem engen Rahmen Orientierung geben, dass die Anwendung der (bundesrechtlichen) Regelung des § 34 Absatz 2 BeamtStG strikt auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geprüft wird .
Der Gesetzentwurf greift nicht zuletzt die Weitergeltung der Regelungen während der Pandemie für die Personalvertretungen auf. Im Zusammenhang mit den Kontaktbeschränkungen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus war und ist es möglich, Sitzungen und Beschlussfassungen der Personalräte und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen per Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.

Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H.S. 1546), im Wesentlichen in Kraft zum 1. Januar 2022:

Von besonderer Bedeutung für den kommunalen Bereich ist eine Vereinfachung in der Experimentierklausel des § 12 AZVO. Neue Arbeitszeitmodelle, bspw. Langzeitkonten, können in Form der Erprobung eingeführt werden, ohne zuvor das Einvernehmen mit der Staatskanzlei einzuholen. Es bedarf nur noch der Einbeziehung des Innenministeriums. Damit wird den spezifischen Anforderungen der Kommunalverwaltung Rechnung getragen und kommunale Selbstverwaltung gestärkt.
Außerdem wurde eine Ergänzung zu § 3 Abs. 3 AZVO vorgenommen. Bei einer Erkrankung an einem AZV-Tag ist die Vorlage eines Attestes verpflichtend. Damit erfolgt eine Anpassung an Erkrankungen während des Erholungsurlaubs oder bei Zeitausgleich.
Die Verbesserungen in der Sonderurlaubsverordnung haben ihren Schwerpunkt bei der Begleitung von Kindern bei einer Kur. Dies ist ein wichtiger Punkt bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darüber hinaus wird bei Fortfall oder Zurückstellung der Dienstzeitehrung nach § 3 der Jubiläumsverordnung in Disziplinarverfahren nunmehr auch kein Sonderurlaubstag gewährt bzw. dieser zurückgestellt.
Für die Praxis besonders entscheidend sind die Änderungen in der Erholungsurlaubsverordnung. Es geht um die Weiter-

entwicklung des Erholungsurlaubs ebenso wie um die konsequente Umsetzung des Europarechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Bei Änderungen des Arbeitszeitumfanges und/oder der Verteilung der Arbeitszeit an festen Tagen in der Woche ist eine werterhaltende, taggenaue Neuberechnung vorzunehmen. Um negative Auswirkungen im Einzelfall zu vermeiden, ist es zulässig, das Günstigkeitsprinzip anzuwenden. Daneben ist eine „Kann-Regelung" für eine Urlaubsberechnung nach Stunden eingeführt worden. Die Urlaubsgewährung erfolgt dennoch nur für ganze Arbeitstage (Ganztagsprinzip). Diese Regelung stellt bspw. im Bereich der Schicht- und Wechseldienste eine Möglichkeit dar, gerechter mit dem Urlaubsanspruch umzugehen.

Die Hinweispflicht auf einen möglichen Urlaubsverfall ist nun eindeutig auch für den Beamtenbereich anzuwenden. Der Urlaub verfällt nach den neuen konkretisierten Regelungen nur dann, wenn ein Hinweis durch die Dienststelle erfolgt ist und die Beamtin oder der Beamte den Urlaub hätte nehmen können.

Bei der Abgeltung von Urlaub bei Krankheit und Tod orientiert sich die EUVO nicht mehr am Mindesturlaub. Damit wird eine mögliche Abgeltung einfacher umzusetzen. An der Berechnung der Abgeltung hat sich ansonsten nichts geändert.

Bereits rückwirkend zum 21. September 2021 ist eine Änderung der EZVO zur Anpassung an das Bundesrecht erfolgt. Die zulässige Arbeitszeit während der Elternzeit ist von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben worden. Bei der Beratung der Beamtinnen und Beamten sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass die höhere Teilzeitarbeit Auswirkungen auf das Elterngeld haben kann.

In der ALVO sind ein paar Klarstellungen und Vereinfachungen erfolgt. So ist es für kommunale Dienstherren nicht mehr erforderlich, vor der Zulassung und dem Abschluss der Bewährungszeit im Qualifizierungsverfahren für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste die Bestätigung der für kommunale Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde und des Ministerpräsidenten einzuholen. Auch hier soll die Selbstverwaltung der Kommunen gestärkt werden. Darüber hinaus soll mit der Änderung des § 19 ALVO zur Attraktivitätssteigerung die Grundlage geschaffen werden, berufliche Aus- oder Fortbildungen auf den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 anrechnen zu können.

In der Nebentätigkeitsverordnung ist eine kleine Korrektur in den §§ 10 und 15 NtVO sowie in § 13 der Hochschulnebentätigkeitsverordnung vorgenommen worden. Im Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht (§ 10 Abs. 4 NtVO) ist zur Stärkung der wissenschaftlichen Forschung eine Klarstellung erfolgt.

Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern:

Mit dem Gesetz wird der Versuch unternommen, die bisher erfolgte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation umzusetzen. Es sind konkrete Verbesserungen vorgesehen, die insbesondere orientiert an der Zahl der Kinder eine amtsangemessene Alimentation sicherstellen soll. Gleichzeitig ist das Abstandsgebot nicht aus den Augen zu verlieren. Um diese von der Rechtsprechung vorgegebenen Ziele zu erreichen, ist von der Grundlage der „Alleine-Verdienerfamilie" abgewichen worden. In der Rechtsprechung wird diese als Berechnungsgrundlage herangezogen, bei der Beurteilung, ob eine amtsangemessene Alimentation gegeben ist. Zu dieser Besonderheit der Abkehr vom Konstrukt der „Allein-Verdienerfamilie" sind verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen worden. Die vorgelegte Lösung scheint jedoch insgesamt als machbares Vorgehen akzeptabel. Sie sichert Familien z. B. durch bessere Konditionen in der Beihilfe und durch Erhöhung der familienbezogenen Anteile ein angemessenes Einkommen. Weitere Folgen für die Ämterstruktur als Teil der Lösung für untere Besoldungsgruppen sind mittelfristig zu erwarten.

Offen bleibt auch, wie zukünftig auf noch ausstehende Gerichtsentscheidungen reagiert werden kann.

Die Übertragung der Tarifeinigung (TV-L) aus dem November 2021 auf den Beamtenbereich erfolgt in zwei unabhängigen Verfahren im Landtag. Die Sonderzahlung, der sogenannte Corona-Zuschlag, wurde zeitlich vorgezogen, um das Ziel der Steuerfreiheit sicherzustellen. Der Kritik von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern am Ausschluss von diesem Zuschlag ist entgegen zu halten, dass auch Rentnerinnen und Rentner keinen Anspruch auf den Zuschlag haben.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden aufgrund einer früheren Festlegung ab dem 1. Juni 2022 um 0,6 % angepasst. Ab dem 1. Dezember 2022 erhöhen sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um nochmals 2,8 % gemäß der aktuellen Tarifeinigung. Die linearen Anpassungen erfassen im Wesentlichen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Erschwerniszulagen und die Mehrarbeitsvergütung. Damit werden auch bislang statische Zulagen dynamisiert. Mit diesem Gesetz werden außerdem einige kommunale Leitungsämter nach B2 BesO gehoben.

Kleinere aber wichtige Änderungen für den kommunalen Bereich:

Das Rückkehrrecht für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte ist mit der Einfügung des neuen § 57f GO, des § 47 KrO und des Absatzes 8 in § 15b AO geschaffen worden. Die Regelungen legen das Ruhen eines bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst fest. Es ist keine Ermessensentscheidung mehr vorgesehen und es bedarf auch keiner Beurlaubung. Mit dem Wahlamt tritt gleichzeitig per Gesetz das bisherige Amt in den Hintergrund. Das bisherige Beamtenverhältnis auf Lebenszeit lebt wieder auf, wenn ein entsprechender Antrag zum Ende der Amtszeit gestellt wird. An der bisherigen Rechtsauffassung, wer sich für einen anderen Dienstherrn entscheidet, sollte diesem neuen Dienstherrn konkurrenzlos ganz zur Verfügung stehen, wird nicht mehr festgehalten. Mit der Regelung wird das Ziel verfolgt, mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber für kommunale Führungsaufgaben als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter zu gewinnen. Langfristige Sicherheit ist ein Faktor, der potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern wichtig ist. Die Regelung ist auf zukünftige Wahlen gerichtet.

Die Überarbeitung der Kommunalen Besoldungsordnung und der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung zielt in dieselbe Richtung. Die Verbesserungen sollen u.a. der Entwicklung der Anforderungen an kommunale Führungskräfte gerecht werden. Die Kommunen stehen im Konkurrenzkampf um Fach- und Führungskräfte. Die Verbesserungen ermöglichen weitere Perspektiven für das kommunale Personal und dienen dazu, Personal und Führungskräfte zu gewinnen und zu halten.

Ausblick

Dem öffentlichen Dienst hat es bisher nicht geschadet, dass er in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern steht. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen und der Vorgaben der nationalen und europäischen Rechtsprechung werden wir auch in Zukunft, wo möglich, den Spielraum für Vereinfachungen, Verbesserungen und gerechtere Verfahren nutzen.

Konkret stehen die Weiterentwicklung der Qualifizierung nach § 10a ALVO und eine Überarbeitung des Ausbildungszentrumsgesetzes an. Auch gibt es erste Überlegungen für mehr digitale Lösungen im Mitbestimmungsgesetz. Insgesamt wird sich das öffentliche Dienstrecht vermutlich zukünftig (noch) stärker auf die Digitalisierung und auf flexiblere Arbeitsformen einstellen müssen.

Vermarktung von Solarstrom – Was gilt es zu beachten?

Dr. Jörg Böttcher, IB.SH Energieagentur

Dr. Jörg Böttcher

Grundlagen

Einleitung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat die Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes beschlossen. Wichtiger Bestandteil des Gesetzes sind Regelungen für einen stärkeren Zubau von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Schleswig-Holstein. Im Rahmen der Solarkampagne.SH[1] berät die IB.SH Energieagentur im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) die Kommunen in Schleswig-Holstein rund um das Thema Solarenergie.

Angesichts der Anforderung, zur Erfüllung der Klimaschutzziele perspektivisch vollständig auf Erneuerbare Energien umzustellen, spielt die Solarenergie auch in unseren Breiten eine wichtige Rolle[2]. Die Produktion von Solarstrom ist technisch ausgereift und die Vermarktung von Solarstrom ist aufgrund der relativ geringen Stromgestehungskosten inzwischen auch ohne gesetzlich garantierte Vergütungen möglich. Das zentrale Instrument in diesem Zusammenhang ist ein langfristiger Stromabnahmevertrag, ein „Power Purchase Agreement (PPA)" zwischen Produzent und Abnehmer.

Die Kommunen erleben seit dem letzten Jahr eine erhebliche Nachfrage nach Freiflächen-Solaranlagen und sind die Initiatoren des Planungsverfahrens. Ihre Rolle ist dabei sehr vielgestaltig: Häufig werden sie „nur" für die Planung von Vorhaben Dritter in ihrem Gemeindegebiet zuständig sein und können über Zuwendungen und Gewerbesteuer partizipieren. Denkbar ist aber auch, dass sie selbst eine aktive Rolle bei der Planung, Umsetzung, Realisierung und dem Betrieb von PV-Freiflächen übernehmen. Da das Instrument des Stromabnahmevertrages für Deutschland verhältnismäßig neu ist, wollen wir seine wesentlichen Charakteristika darstellen.

Erläuterung der grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem Geschäftsmodell PPA und einer EEG-Vergütung

Seit Einführung des EEG im Jahr 2000 gab es einen staatlich garantierten Fördertarif, der nach Energieträger und oft nach Leistungskategorie differenziert war. Entscheidend für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des jeweiligen Vorhabens war, dass mit dem EEG eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, die den Kapitalgebern durch die bevorrechtigte Einspeisung der Erneuerbaren Energien und einer festgelegten Einspeisevergütung ein hohes Maß an Verlässlichkeit und Planbarkeit zusicherte. Ein Preisrisiko bestand damit für die berechtigten Projekte nicht, so dass sich deren Einnahmenrisiko ganz auf die Abschätzbarkeit des Energieangebotes bezog.

In dem Maße, in dem die EEG-Förderung nicht mehr verfügbar oder weniger attraktiv ist, stellt sich die Frage nach einer alternativen Vermarktung des Grünstroms. Zunächst einmal gibt es die Möglichkeit, Grünstrom an einer Strombörse zu vermarkten. Abhängig von der Dauer der gehandelten Kontrakte spiegelt der erzielbare Preis die Angebots- und Nachfragesituation über einen bestimmten, relativen kurzen Zeitraum wider. Damit schwankt dieser Preis und die resultierende Einkommensvolatilität ist in jedem Fall höher als bei einem Festpreis-System.

Einen Schritt weiter geht die Vermarktung von Grünstrom über ein Power Purchase Agreement an einen Abnehmer, der während der Vertragslaufzeit einen festen Preis zahlt. Hier erreicht der Verkäufer eine Situation, die mit einem Festpreis vergleichbar ist: Auch hier wird über einen bestimmten Zeitraum ein fester Tarif bezahlt.

Darüber hinaus gibt es folgende Unterschiede zwischen einer PPA- und einer EEG-Vermarktung:

1. Zunächst übernimmt der Abnehmer bei Abschluss eines PPA – mehr oder weniger – das Preisrisiko und wird für den Risikotransfer einen Preis verlangen. Der garantierte Preis wird dann niedriger ausfallen als die prognostizierten zukünftigen Strompreise, die sich an der Börse ergeben.
2. Derzeit (noch) höhere Transaktionskosten bei PPAs: Bei einem PPA, also einem bilateralen und in der Regel individuell abgestimmten Stromliefervertrag, ist bereits die Abstimmung zwischen den Vertragsparteien aufwändig. Hinzu kommt der zunächst einmalige, dann wiederkehrende Abstimmungs- und Prüfungsaufwand durch die Finanzierungspartner. Es gibt eine Reihe von Bestrebungen mehrerer Marktakteure, PPA-Verträge zu vereinheitlichen. Damit wäre eine Basis geschaffen, dass alle Beteiligten – Verkäufer, Käufer und Banken – diese Vermarktungsform breiter akzeptieren.
3. Aber auch Transaktionsvorteile bei Nutzung von PPAs: Der Betreiber braucht bei einem PPA-Abschluss bestimmte Anforderungen nicht erfüllen, die das EEG stellt. Es entfallen: a) die Bim SchG-Genehmigung vor Ausschreibungszuschlag, b) eine Strafzahlung bei verspäteter Fertigstellung, c) das Einhalten einer bestimmten Flächenkulisse und d) die Akzeptanz von Zuwendungen an die Standortgemeinde.
4. Regulatorischer Einfluss des Gesetzgebers: Bei der Realisierung von PV-Vorhaben innerhalb des EEG gilt: Wird ein solches Vorhaben realisiert, hat die Standortgemeinde den Anspruch auf eine Zuwendung von bis zu 0,2 Cent/kWh (§ 6 (2) und § 6 (3) EEG). Dabei kann der Betreiber von seinem Netzbetreiber verlangen, dass die im Vorjahr geleistete Zuwendung von ihm erstattet wird (§ 6 (5) EEG). Damit handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, der lediglich einen Betriebsmittelbedarf auslöst.
5. Im Vergleich zwischen der Abnahme über einen PPA oder über das EEG wird die Bonität des Abnehmers bei einem PPA schlechter ausfallen als das Länderrisiko von Deutschland.

---

1 Solar SH | IB.SH (solarkampagne.sh)

2 Der hier vorliegende Text ist eine gekürzte und geänderte Version einer Publikation der DENA, die abrufbar ist unter: dena-LEITFADEN: Finanzierung von Erneuerbare-Energie-Anlagen über Power Purchase Agreements

6. Im Vergleich zwischen einer Abnahme über einen PPA und einer Vermarktung über die Börse wird die Bank allerdings einen PPA als vorteilhafter ansehen, da hier die Volatilität der Einnahmen geringer ist. Damit wird die Bank bereit sein, für die über einen PPA gesicherten Einkommensteile einen niedrigeren Schuldendienstdeckungsgrad (Debt Service Cover Ratio, DSCR, siehe Infokasten) zu akzeptieren als für die Teile, die an der Strombörse vermarktet werden müssen. Aus Märkten mit einer weitgehenden Mengenregulierung (z.B. Schweden) wissen wir, dass für PPA-gesicherte Zahlungen DSCR-Werte von z.B. 1,2 gefordert werden, während Zahlungen an die Strombörse einen höheren DSCR von etwa 1,4 erfordern.

Der Schuldendienstdeckungsgrad (Debt Service Cover Ratio, DSCR) ist die bei einer Projektfinanzierung wichtigste Kennzahl der Banken zur Verschuldungsfähigkeit und damit der Bemessung der Fremdmittel. Der DSCR bildet das Verhältnis ab zwischen dem Cashflow und dem Kapitaldienst in einer Periode für das jeweilige Projekt. Abhängig von der Verlässlichkeit und der Volatilität der Cashflows ergeben sich unterschiedliche Anforderungen, um wieviel der DSCR einen Wert von 1.0 überschreiten muss.
Die Anforderung der Banken an die Höhe des DSCR hat unmittelbare Auswirkung auf die Finanzierungsstruktur: Geht die Bank von einer relativ stabilen Cashflow-Entwicklung aus, akzeptiert sie auch einen niedrigen DSCR und stellt dem Vorhaben mehr Fremdmittel zur Verfügung. Dies ist für den Kreditnehmer aus zwei Gründen wichtig: Zum einen spart er bei einer niedrigen DSCR-Anforderung Eigenkapital ein. Zum anderen ermöglicht ihm mehr Fremdkapital, über den Leverage-Effekt seine interne Rendite zu verbessern.

Unterscheidung verschiedener PPAs: Corporate versus Merchant-PPA

Unterteilung nach der Ausgestaltung und dem Abnehmer

PPAs können in verschiedener Hinsicht klassifiziert werden, wobei sich eine Einteilung nach der Vertragssituation anbietet. Zunächst lässt sich unterscheiden, ob es um die Lieferung von Strom geht (physischer PPA) oder um eine reine Geldzahlung (finanzieller PPA): 4

Bei einem Physischen PPA geht es um die Lieferung der Ware Strom an einen Abnehmer. Hierbei ist es unerheblich, ob der Strom aufgrund räumlicher Nähe ohne Einspeisung in das öffentliche Netz geliefert wird (auch On-Site-PPA oder Direct PPA genannt) oder ob der Strom über das öffentliche Netz eingespeist und damit indirekt vom PPA-Abnehmer bezogen wird (Off-Site-PPA).

a) Bei einem On-Site-PPA sind die Anlagen regelmäßig auf die Bedürfnisse des Abnehmers ausgerichtet. Das zeigt sich an der Nähe zum Verbrauchsort und der Vertragsdauer, die üblicherweise der Anlagennutzungsdauer entspricht. Die Erzeugungseinheiten liegen hinter dem Zählpunkt des Verbrauchers und vermeiden damit Netzentgelte und netzbezogene Strompreisbestandteile. Die Betreibergesellschaft wird selbst zum EVU, profitiert von einer höheren Versorgungssicherheit, da keine Netzüberlastung durch andere Marktteilnehmer droht. Zudem kann sie die Herkunftsnachweise des produzierten Stroms für ihr eigenes Nachhaltigkeitsmanagement verwenden. Nachteilig ist die starke Abhängigkeit des Erzeugers von der Bonität des Abnehmers.
b) Bei einem Off-Site-PPA entsteht die Pflicht zur Übernahme des Bilanzkreismanagements. Daher wird im Regelfall ein Energiehändler oder Netzbetreiber als Dienstleister herangezogen, der aktiv den Erzeugungsbilanzkreis managt, um Abweichungen der tatsächlichen Energieerzeugung auszugleichen. Dafür erhält er eine Gebühr, die „Sleeving Fee".

Bei einem Synthetischen PPA (auch: Virtual, Financial oder Merchant PPA) geht es um eine reine Geldzahlung; eine physische Stromlieferung ist nicht geschuldet. Der Stromhandel erfolgt über die Strommärkte oder einen Versorger. Die Besonderheit dieses PPA-Typs besteht darin, dass unabhängig von der Preisentwicklung am Großhandelsmarkt ein individueller Strompreis zwischen den Parteien geschlossen wird. Damit lässt sich das Preisrisiko im vereinbarten Umfang ausschließen. Hier kaufen oder verkaufen die beiden Vertragspartner die vertraglich definierten Strommengen an den Spotmärkten. Die Differenz zwischen Spotpreis und vertraglich vereinbartem Preis (Referenzpreis) wird finanziell zwischen Verkäufer und Käufer ausgeglichen (Contract for Difference, CFD). Ist der Spotpreis höher als der PPA-Preis, erhält der Abnehmer vom Produzenten eine Ausgleichszahlung und umgekehrt.
Unterschiede zwischen einem physischen und einem synthetischen PPA bestehen im Wesentlichen in der Due Diligence, beispielsweise in Bezug auf das Kontrahentenrisiken, die Interessen der Beteiligten, die Abgestimmtheit der Dokumentation sowie die Basisrisiken zwischen physischer Lieferung und CFD-Vertrag. Als Abnehmer von PPAs sehen wir im deutschen Markt für Erneuerbare-Energien-Projekte insbesondere im Segment Photovoltaik zum größten Teil die Energieversorger/Stromhändler (Utility PPA) und derzeit noch in kleinerer Anzahl deutsche sowie internationale Unternehmen (Corporate PPA). Merchant PPAs spielen noch keine bedeutende Rolle.
Abseits der Klassifizierung der PPA stellen sich Fragen nach der Bonität des Abnehmers, etwaigen Kosteneinsparungsmöglichkeiten, möglichen Abhängigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer sowie der rechtlichen Einordnung. Damit sind verschiedene Optionen abzuwägen und unternehmerisch zu entscheiden.

Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren für die Preisbildung – Ökonomische Aspekte der Preisbildung von PPAs

Wertkomponenten bei einem PPA – Grundlaststrompreis, Nachhaltigkeitsprämie, Umformungskosten und Ausgleichskosten

Im Rahmen eines PPA gibt es mehrere Faktoren, die den Wert des produzierten Stroms ausmachen. Diese Wertkom-

Tabelle 1: PPA nach Anlagenbetreiber

Physischer PPA (Corporate PPA)		**Finanzieller PPA (Merchant PPA)**
Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung der Ware Strom an einen Abnehmer		Gegenstand ist eine reine Geldzahlung; eine Stromlieferung ist nicht geschuldet. Zwischen Käufer und Verkäufer wird ein individueller Strompreis vereinbart, der Stromhandel erfolgt an den Spotmärkten.
On-Site PPA	**Off-Site-PPA**	
Der Strom wird an den Abnehmer ohne Einspeisung in das öffentliche Netz geliefert	Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und damit indirekt vom PPA-Abnehmer bezogen	Über den Vertrag wird ein für beide Seiten fester Strompreis vereinbart.
1. Erzeugungseinheiten liegen hinter dem Zählpunkt des Verbrauchers und vermeiden damit netzbezogene Entgelte 2. Netzüberlastungssituationen gibt es nicht	1. Keine Abhängigkeit von der Bonität es Abnehmers 2. Insgesamt höhere Flexibilität	Planungssicherheit für beide Seiten hinsichtlich des Strompreises
Abhängigkeit von der Bonität des Abnehmers	1. Es entstehen netzbezogene Entgelte 2. Netzüberlastungssituationen können entstehen 3. Zusatzkosten durch den Netzbetreiber ("Sleeving Fee")	Grundsätzliche Frage nach dem andauernden Wollen und Können des Vertragspartner, den Vertrag zu erfüllen

ponenten spiegeln die Marktsituation von Strom, von Herkunftsnachweisen und von individuellen Faktoren des Projektes.
Der größte Werttreiber bei einem PPA ist die Höhe des Grundlaststrompreises, dies kann ein Preis im Terminmarkt sein oder die geschätzte Durchschnittshöhe des künftigen Kassakurses.
Darüber hinaus gibt es eine Nachhaltigkeitsprämie (Herkunftsnachweis)[3], die der Abnehmer bereit wäre zu zahlen, weil es sich um Ökostrom handelt. Dies ist innerhalb des EEG nicht möglich: Um Transparenz und Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Stromherkunft gegenüber dem Verbraucher zu sichern, darf Strom aus bereits nach dem EEG geförderten EEG nicht als Grünstrom gekennzeichnet werden, da hier das Doppelvermarktungsverbot nach § 80 EEG greift (EEG 2017). Alle Nachhaltigkeitsstrategien, die auf einen kohlenstofffreien Umbau unseres Wirtschaftssystems abzielen, basieren auf einem deutlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien, die – aufgrund der deutlich gesunkenen Stromgestehungskosten – neu in den Bereichen E-Mobilität, Wasserstoffgewinnung oder Erneuerbare Wärme eingesetzt werden können. Insgesamt steigt die Nachfrage nach Grünstrom und damit auch die dafür gezahlte Prämie. Seit Ende des Jahres 2021 sehen wir eine erhebliche Erhöhung der Nachhaltigkeitsprämie, die bei einzelnen PV-Vorhaben in der Spitze bei 2 Cent/kWh liegt. Ob und inwieweit diese Entwicklung anhält, bleibt abzuwarten. Das Preissignal signalisiert Knappheit und wird die Akzeptanz von PPA-Lösungen weiter fördern und in einer dynamischen Sicht den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien forcieren.
Weder Wind- noch Solarprojekte produzieren Grundlast, und dies führt zu Umformungs- und Ausgleichskosten. Die Umformungskosten sind die Differenz zwischen dem Grundlastpreis und dem realisierten Preis für die jeweilige Asset-Klasse (so genannter Marktwert, siehe Abbildung 1). Diese Differenz ist das Ergebnis eines saisonalen Musters (z.B. mehr Solarenergie im Sommer), einer zwischentäglichen Form (z.B. mehr Solarenergie am Mittag) und unvorhersehbaren witterungsbedingten Schwankungen. Immer dann, wenn starker Wind weht oder die Sonne scheint, speisen die Erneuerbaren Energien viel ein und machen den konventionellen Anlagen Konkurrenz, der Spotpreis ist tendenziell niedrig. Die Einspeiseleistung der Erneuerbaren Energien und der Großhandelsstrompreis sind negativ korreliert (so genannter Kannibalisierungseffekt). In Deutschland erzeugen Windkraftanlagen mittlerweile über achtzehn Prozent, PV-Anlagen neun Prozent des gesamten Strombedarfs. Der Preisabschlag, den Erneuerbare-Energien-Projekte am Großhandelsmarkt in Kauf nehmen müssen, weil sie nicht gleichmäßig über alle Stunden des Jahres liefern können, lag bei Onshore-Wind in den Jahren 2012 bis 2020 bei 12,7 Prozent, bei Offshore-Wind bei 7,0 Prozent, während Photovoltaik eine zusätzliche Prämie von 2,4 Prozent erwirtschaften konnte (siehe Abbildung 2). Bei einem zu erwartenden steigenden Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird sich der Marktwert tendenziell verringern.
Die Ausgleichskosten ergeben sich aus der volatilen Natur des Solar- und Windangebotes. Deren Produktion lässt sich für den Folgetag nicht genau prognostizieren. Die Schwankungen zwischen der tatsächlichen Produktion und den Prognosen für den Folgetag führen zu Unausgewogenheit. Diese stellen Systemkosten dar, für die der Zahlende in Form von Ausgleichskosten aufkommt. Einerseits werden zwar die Ausgleichskosten durch die immer bessere Prognosetechniken reduziert, aber andererseits führt die zunehmende Verbreitung von Wind- und Solarenergie zu höheren Ausgleichskosten.
Zusammenfassend ergeben sich mehrere Einnahmen- und Ausgabenelemente, die bei der Bewertung eines spezifischen Erzeugungsprofils eine Rolle spielen. Der spezifische Wert eines PPA kann vom durchschnittlichen Marktwert in Deutschland deutlich abweichen. Dafür gibt es folgende Gründe:

1. Betriebsrestriktionen durch Umweltauflagen, Immissionsschutz oder Schattenschlag;
2. Engpässe in der Netzeinspeisung und demzufolge Abregelungen durch den Netzbetreiber;
3. lokale Wetter-Besonderheiten im Vergleich zum Durchschnittswetter;

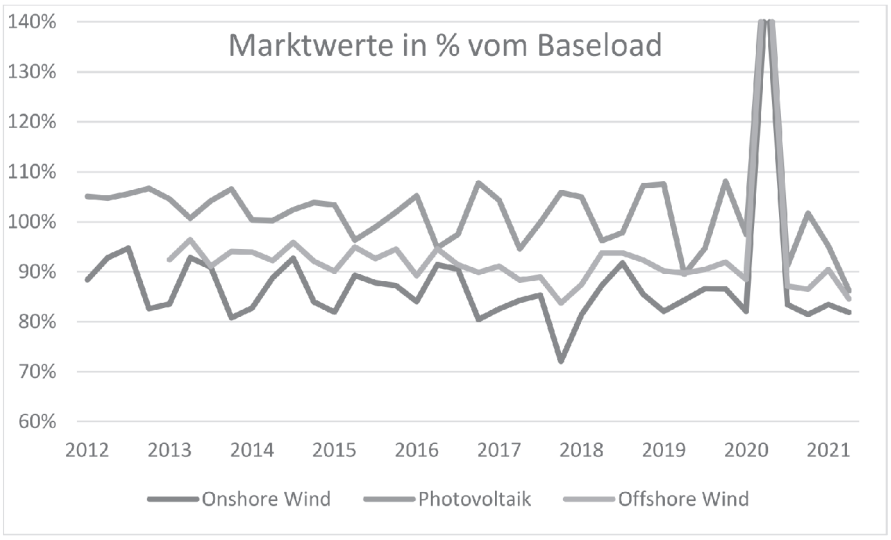

Abbildung 2: Marktwerte in Prozent vom Baseload

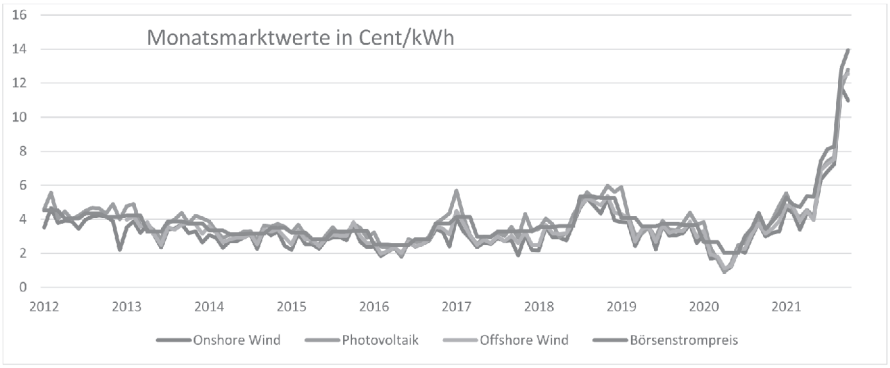

Abbildung 1: Monatsmarktwerte und Börsenstrompreis

[3] Herkunftsnachweise sind elektronische Dokumente, die als Nachweis gegenüber den Endverbrauchern dienen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Mange des Stroms aus erneuerbarer Energie stammen.

Zusammengefasst stellen sich die Wertkomponenten eines PPA wie in Abbildung 3 dar:

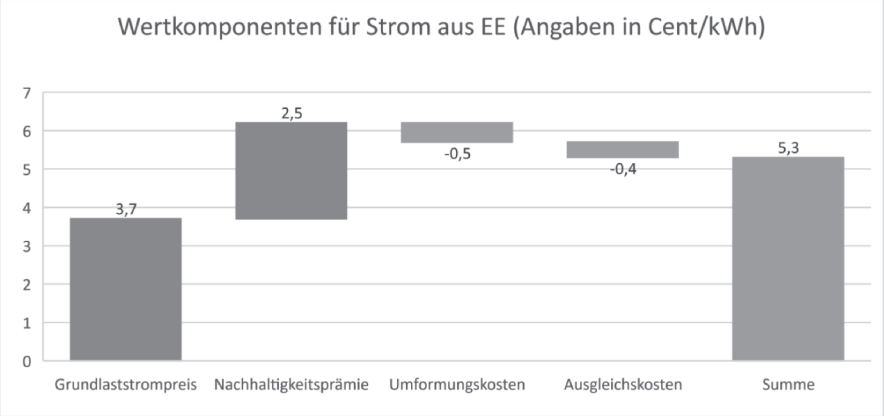

Abbildung 3: Wertkomponenten für Strom aus Erneuerbaren Energien (Beispiel)[4]

4. das Alter der Anlage oder die Technologie; moderne Anlagen haben tendenziell einen höheren Marktwert als Anlagen älteren Typs und Baujahrs.

In jedem Fall ist die Prognose über die zukünftige Entwicklung des individuellen Marktwerts über einen längeren Zeitraum ähnlich herausfordernd wie die Strompreisprognose insgesamt.
Der PPA-Käufer übernimmt das langfristige Preisrisiko mit dem Marktwertrisiko ganz oder teilweise und wird darüber hinaus auch für den kurzfristigen Einsatz der Erzeugungsanlage zuständig, in Deutschland als Direktvermarktung bekannt. Der kurzfristige Einsatz beinhaltet

- die Erzeugungsprognose,
- die Vermarktung der Erzeugung über den Day-Ahead- und Intraday-Markt, eventuell auch am Markt für Regelenergie,
- die Abregelung bei negativen Preisen,
- eventuell die Abrechnung von Eingriffen durch den zuständigen Netzbetreiber usw.

Diese Aktivität wird über das EEG hinaus ein wichtiger Wertbestandteil für den Betrieb neuer Erneuerbarer-Energie-Anlagen und daher auch für den PPA bleiben. Diese Hedging-Kosten fallen typischerweise beim Verkäufer an, der versuchen wird, diese auf den Käufer zu überwälzen.

Risiken bei Vertragsabschluss

Aus einem Stromabnahmevertrag ergeben sich verschiedene zentrale Risiken:

Bonitätsrisiko des Abnehmers

Es besteht das Risiko, dass der Käufer ausfällt und seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt. Bei Nichterfüllung des Vertrags verliert der Verkäufer die Sicherheit der vereinbarten Strompreise. Er müsste in einem solchen Fall einen Ersatz finden, was nicht immer gelingen kann und in jedem Fall weitere Transaktionskosten verursacht.

Das Bonitätsrisiko ist dabei erheblich: Die aus dem PPA zu erwartenden Erlöse des Projektes müssen ausreichen, um das Eigenkapital inklusive einer angemessenen Rendite zu bedienen und das Fremdkapital sowie die vereinbarten Zinsen zu bedienen. In einer groben Abschätzung bedeutet das bei heutigen Projekten einen durch den PPA zugesicherten Zahlungsstrom, der zwischen 150 bis 200 % der anfänglichen Investitionskosten liegt, bezogen auf einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren[5]. Hinzu kommt: Ein PPA ist bei Insolvenz des Abnehmers nach § 119 InsO nicht automatisch kündbar; eine Insolvenz begründet kein Sonderkündigungsrecht. Damit wird klar, dass das Bonitätsrisiko eine zentrale Rolle bei der Beurteilung eines PPA durch das finanzierende Kreditinstitut und den Stromproduzenten spielen muss.
Für den Verkäufer stellt sich die Frage, wie das Bonitätsrisiko des Käufers bestmöglich aufgefangen werden kann. Hierzu gibt es folgende Ansätze:

Tabelle 2: Möglichkeiten des Umgang mit dem Bonitätsrisiko des Abnehmers

	Sachverhalt	Vorteil	Nachteil
Begrenzung der Laufzeit des PPA		Das Bonitätsrisiko – bezogen auf einen Abnehmer - sinkt	Eine Begrenzung der Laufzeit schöpft die Vorteile, die mit einem PPA verbunden sind, nicht vollständig aus
Rollierende Verlängerung des PPA	Zwischen den beiden Vertragsparteien kann ausgehandelt werden, dass der PPA jedes Jahr um einen bestimmten Zeitraum verlängert wird.	Es entsteht so ein gleichbleibender Puffer, um auf Bonitätsverschlechterungen reagieren zu können.	Ein sofortiger Ausfall des Abnehmers kann hiermit auch nicht aufgefangen werden.
Aufteilung auf mehrere PPA-Abnehmer		Verringerung des Bonitätsrisikos: Bei etwaigem Ausfall eines Abnehmers bestehen gute Chancen, dass ein anderer PPA-Partner die frei gewordene Produktion übernimmt.	Etwas höhere Transaktionskosten, insbesondere dann, wenn unterschiedliche Vertragsinhalte zu koordinieren sind. Management von Schnittstellen: Verträge müssen aufeinander abgestimmt sind, insbesondere eine Regelung zur Produktionsaufteilung beinhalten.

Das Bonitätsrisiko meint das Risiko, dass eine Partei ihren kreditvertraglichen Pflichten nicht vollumfänglich nachkommt und sich damit Störungen bei der Bedienung des Kapitaldienstes, also der Zahlung von Zins und Tilgung, ergeben. Das Bonitätsrisiko bei einem PPA ist indirekter Natur – es ist der Stromabnehmer, der zur Zahlung an den Stromproduzenten verpflichtet ist, der wiederum der Kreditnehmer bei einer Projektfinanzierung ist. Die Bonitätsbeurteilung erfolgt bei Banken bei bestehenden Unternehmen regelmäßig über eine Bilanzanalyse und bei Projektfinanzierungen zukunftsbezogen über eine Beurteilung der Cashflow-Entwicklung unter Stress-Szenarien. Für die Abschätzung der Abnehmerbonität wird der Kreditgeber demnach eine Bilanzanalyse vornehmen.

Denkbar ist, die Zahlungspflicht des Abnehmers durch eine Bankbürgschaft abzusichern. Der Abnehmer hat umgekehrt die Möglichkeit, seine Risiken durch den von ihm festgelegten PPA-Preis sowie durch die Forderung einer PPA-Garantie zu reduzieren. Die PPA-Garantie wäre dann vom Erzeuger oder dessen Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen. Der Erzeuger verpflichtet sich zur Lieferung einer

4 Die Beträge sind lediglich beispielhaft gewählt worden. Sowohl beim Grundlaststrompreis als auch bei der Nachhaltigkeitsprämie haben sich in den letzten Monaten erhebliche Schwankungen ergeben.

5 Allerdings muss man an der Stelle den Wert abziehen, der bei einer alternativen Vermarktung (z.B. über die Strombörse) möglich wäre, so dass sich der genannte Wert entsprechend reduziert.

bestimmten Menge (pay as produced) und unterlegt diese Verpflichtung mit einer Bürgschaft, die gezogen werden kann, sollte die Lieferung ausfallen.
Das Ausfallrisiko des Abnehmers erhöht tendenziell die Risikomarge und damit den Zinssatz. Dabei sollte zwischen der Höhe des Zinssatzes und dem Zinsänderungsrisiko unterscheiden werden: Bei der Vereinbarung des Zinssatzes werden sich das höhere Ausfallrisiko des PPA-Kontrahenten und die Marktpreisrisiken in einer tendenziell höheren Risikomarge niederschlagen. Das Zinsänderungsrisiko hat der Produzent vor allem dann, wenn die Zinssicherung ausläuft (häufig nach 10 Jahren) und die Zinskonditionen angepasst werden müssen. Zu diesen Rahmendaten zählen das dann aktuelle allgemeine Zinsniveau, aber auch das Projektrisiko, und hier spielt dann auch die Abnehmerbonität mit hinein. Dieses Risiko kann sich verändert haben, was grundsätzlich auch für das Staatsrisiko bei einem EEG-Vorhaben gilt. Dieses dürfte, aber weniger volatil sein. Insofern wird das Zinsänderungsrisiko bei einem PPA-Vertrag eine größere Rolle spielen als bei einer staatlich garantierten Abnahme.
Zentrale Herausforderungen bei der Ausgestaltung eines PPA sind mit zunehmender Vertragslaufzeit Mengen- und Preisrisiken. Diese beiden Aspekte sehen wir uns nun im Folgenden an.

Prognoserisiko des Solarangebots

Stromlieferverträge aus Erneuerbaren-Energie-Anlagen müssen eine Regelung für den Fall treffen, dass es zu einer Mehr- oder Minder-Leistung der Anlage kommt. Während das technische Risiko recht gut bewertet und versichert werden kann, ist dies für das Wetterrisiko nicht trivial.
Es wird daher typischerweise nur eine relativ wahrscheinlich zu produzierende Strommenge in einem PPA verkauft. Möglich ist, dass der Käufer auch Mehrerzeugungsmengen abnimmt, diese aber zum jeweiligen Spotpreis kauft. Dies überführt sich für den Produzenten dann zu einem Ausgleichsrisiko. Er muss dann die versprochene Energiemenge liefern, was zu erhöhten Kosten führt.
Für den Stromabnehmer besteht das Risiko des Ausfalls des Anlagenbetreibers und der Verfügbarkeit der vereinbarten Liefermenge. Schäden aus Lieferunterbrechungen können zumindest in Teilen von Versicherungen abgedeckt werden.

Preisrisiko aus Sicht beider Marktseiten

Ein PPA überträgt das langfristige Preisrisiko mit dem Marktwertrisiko ganz oder teilweise vom Erzeuger auf den Abnehmer. Unter Preisrisiko wird das Änderungsrisiko des Vergütungspreises verstanden, das sich aus dem Änderungsrisiko des Großhandelsstrompreises und des Marktwertrisikos ergibt (siehe obigen Abschnitt „Wertkomponenten bei einem PPA – Grundlaststrompreis, Nachhaltigkeitsprämie, Umformungskosten und Ausgleichskosten“).
Man könnte die Position vertreten, dass das Marktwertrisiko natürlicherweise beim Verkäufer verbleiben sollte, es aber vollständig auf den Käufer übergeht, wenn dieser den Strom zum Festpreis abnimmt bzw. teilweise, wenn eine Preisstruktur mit Price Floor besteht. Die langfristige Preisabsicherung lässt sich in der variablen Preisstruktur durch einen jährlichen Price-Floor darstellen. Hierbei wird nach Abschluss eines Lieferjahres der volumengewichtete durchschnittliche Lieferpreis ermittelt, den der PPA-Verkäufer erhalten hat. Liegt dieser unter dem vertraglich vereinbarten Price-Floor, erstattet der Käufer dem Verkäufer die Differenz.
Was der Price-Floor „nach unten“ als Absicherung ist, ist der Price-Cap „nach oben“ die Kostensenkung des Absicherungsinstruments. Der PPA-Käufer mag aber möglichen Preisausschlägen nach oben einen Wert beimessen. Akzeptiert der PPA-Verkäufer dann einen Cap, kann er damit dann eventuell den Price-Floor anheben oder einen geringeren Abschlag auf den Spotpreis erreichen.
Zunächst ist das Preisrisiko ein Aspekt, der primär den Abnehmer betrifft. Allerdings stellt sich mittelbar auch für das EE-Projekt die Frage, ob und inwieweit der Abnehmer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen dauerhaft nachzukommen. Dies ist insbesondere dann von Interesse, wenn er dauerhaft aus dem PPA Verluste generiert – sein Interesse an der Vertragserfüllung aus einem für ihn nachteiligen Vertrag wird sinken oder ihm gänzlich unmöglich werden, da die entstehenden Verluste für ihn existenzbedrohend werden können.
Insofern ist man als Verkäufer gut beraten, auch zu prüfen, ob es alternative Vermarktungsmöglichkeiten zu vergleichbaren Konditionen gibt.
Die Kernparameter von PPAs – Länge der Laufzeit, Preisgestaltung und Liefermenge – sehen wir wie in Tabelle 3.
Die meisten Laufzeiten von PPAs sehen wir bei 10 Jahren, was auch wiederum Auswirkungen auf die Preisgestaltung hat. Die Marktteilnehmer werden versuchen, etwaige Strafzahlungen zu vermeiden, was auf eine Liefermenge unterhalb des P75-Wertes hindeutet[6].

Zusammenfassung

Für die Vermarktung von Grünstrom sind Stromabnahmeverträge ein interessantes Instrument, das allerdings eine sorgfältige Prüfung und frühzeitige Abstimmung mit verschiedenen Beteiligten verlangt.

1. PPAs ermöglichen eine Vermarktung von Grünstrom, die entweder bisher nur über das EEG oder Strombörsen möglich war. Insoweit ist es ein Instrument, bei dem es sich lohnt hinzuschauen, ob es möglicherweise die beste Absatzform darstellt. Wir gehen davon aus, dass die Vermarktung über PPAs in Deutschland immer wichtiger wird.
2. Der Markt für PPAs ist insbesondere in Deutschland noch jung und Marktstandards haben sich noch nicht etabliert. Hinzu kommt, dass wir erwarten, dass durch die Nutzungskonkurrenz um erneuerbaren Strom auch die Gestehungskosten wieder ansteigen werden. Daraus resultieren wiederum Verschiebungen bei den Angebotspreisen. Diese – erfahrungsgemäß sehr dynamischen – Entwicklungen gilt es,

Tabelle 3: Kernparameter von PPAs – Laufzeit, Preis und Liefermenge

	Verkäufer von Grünstrom	Käufer von Grünstrom	Finanzierende Bank	Erwartung
Länge der Laufzeit	Pro Kurzläufer: höhere Flexibilität, ggf. höhere Vergütung Pro Langläufer: Planungssicherheit	Pro Kurzläufer: höhere Flexibilität, geringere Belastung der eigenen Bonität Pro Langläufer: günstigerer Einkauf	Pro Kurzläufer: höhere Flexibilität Pro Langläufer: (Scheinbar) höhere Planungssicherheit, aber höheres Bonitätsrisiko	Je nach Asset-Klasse werden unterschiedlich lange Laufzeiten zu erwarten sein (von 2 bis 15 Jahren, zum geringen Teil auch länger)
Preisgestaltung	Hohes Interesse an Festpreisregelung, aber zunehmendes Bonitätsrisiko des Abnehmers	Abwägung zwischen Festpreis, Laufzeit und der damit verbundenen (preissenkenden) Risikoprämie	Grundsätzlich positiv, aber Bonitätsrisiko des Abnehmers. Daher Test: Marktgängigkeit und Ersetzbarkeit des PPA	Festpreis-Vereinbarungen sind der Kern von PPAs. Wir rechnen mit Risikoabschlägen ggü. den Forwards von etwa 15 % bei einer Laufzeit von 10 Jahren.
Liefermenge	Ziel: Relativ nahe an der erwarteten Produktion (P50), wobei allerdings Strafzahlungen zu beachten sind.	Käufer ist an hoher, v.a. aber verlässlicher Liefermenge interessiert.	Eine Bank wird immer darauf achten, dass es nicht zu zusätzlichen Pönalezahlungen in einem Stress-Case kommt. Diese würden einen Stress-Fall schwer kalkulierbar machen.	Wir erwarten ein Absicherungsniveau von etwa 90 % des P75 und einer Vermarktung der Restmenge über die Strombörse. Der Käufer wird ggf. eine etwas höhere Menge kontrahieren, als er insgesamt braucht.

[6] Der P75-Wert ist die Jahresenergieproduktion, die mit einer 75%-igen Wahrscheinlichkeit überschritten wird und liegt damit unter dem als wahrscheinlich angesehenen Jahresenergieertrag (P50).

von Seiten aller Marktteilnehmer im Auge zu behalten.
3. Wichtig ist, dass den Beteiligten klar ist, dass sie sich intensiv mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob alle gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des PPA eingehalten worden sind. Die Kombination von (noch) sehr individuellen Verträgen, denen gleichzeitig eine immense Bedeutung bei der Realisierung des Vorhabens zukommt, verdeutlicht die Bedeutung dieser Aufgabe.
4. Die Ausgestaltung von PPAs erfordert eine enge Abstimmung zwischen Erzeuger, Abnehmer und der Finanzierungspartner. Es ist als Erzeuger wichtig, die Anforderungen der Finanzierungspartner zu kennen, um mögliche Spielräume bei Verhandlungen nutzen zu können. Wesentliche Kriterien sind dabei die Höhe der Vergütung, die Liefermenge, die Lieferdauer und die Bonität des Abnehmers. Umgekehrt müssen die Finanzierungspartner das Instrument des PPA verstehen, um angemessene Finanzierungslösungen für den Stromverkäufer anbieten zu können.

Als zentrales Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein setzen wir uns mit voller Kraft für die nachhaltige Entwicklung unseres Landes ein. Unsere Förderaktivitäten für kommunale Akteure, Privatpersonen, Gründer, kleine und mittlere Unternehmen, Forschungseinrichtungen, für die Wohnungswirtschaft, sind darauf ausgerichtet. Nachhaltiges Wirtschaften, gesellschaftliches Engagement sowie die aktive Begleitung der Energiewende in Schleswig-Holstein sehen wir als Teil unserer unternehmerischen Verantwortung. Die IB.SH berät Kommunen, kommunalnahe Unternehmen und kommunale Zweckverbände zu passenden Fördermitteln und unterstützt bei der Beantragung und Abwicklung. Außerdem bietet die IB.SH Energieagentur Initialberatungen im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative und Solarkampagne des Landes an.

Das Vorhaben „Kommunales Informationssystem (ZKIS | LKIS)“ Ein Werkstattbericht

Thomas Höhn, Höhn Consulting GmbH, Dr. Linda Flöthe, Höhn Consulting GmbH
Jonas Leinen, Dataport AöR

Thomas Höhn

Dr. Linda Flöthe

Jonas Leinen

„Datenbasierte Verwaltung“ ist eines der zentralen Entwicklungsfelder der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Die Herausforderungen sind dabei vielfältig. Oftmals liegen die Daten in „Silos“ vor, sodass eine gemeinsame Nutzung und ein übergreifender Datenaustausch umständlich, mitunter auch unmöglich sind. Die Folgen sind nicht selten hohe manuelle Aufwände bei der Datenerhebung und -verarbeitung.
Eine zukunftsfähige Lösung bildet die Nutzung von „Daten-Hubs“. Daten unterschiedlichster Quellen und Formate (z.B. strukturiert aus Excel-Listen, aber auch unstrukturiert aus Textdateien, Bild- und Sensordaten) werden auf diesen Plattformen anwendungsübergreifend gebündelt. Auf Basis dieser konsolidierten Datenpools können Daten bedarfsbezogen in verschiedensten Anwendungen genutzt werden.
Um lohnende Einsatzfelder in der Verwaltung zu identifizieren, haben im zweiten und dritten Quartal 2021, auf Initiative des MELUND, Dataport und Höhn Consulting in enger Zusammenarbeit mit dem MILIG, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Stadt Rendsburg und dem Amt Hüttener Berge ein Projekt durchgeführt. Im Rahmen dieses Vorprojektes haben die Beteiligten verschiedene Anwendungsbeispiele für eine verbesserte Auswertung von Daten auf kommunaler Ebene und Landesebene sowie für die medienbruchfreie Datenteilung zwischen diesen Ebenen identifiziert und priorisiert.

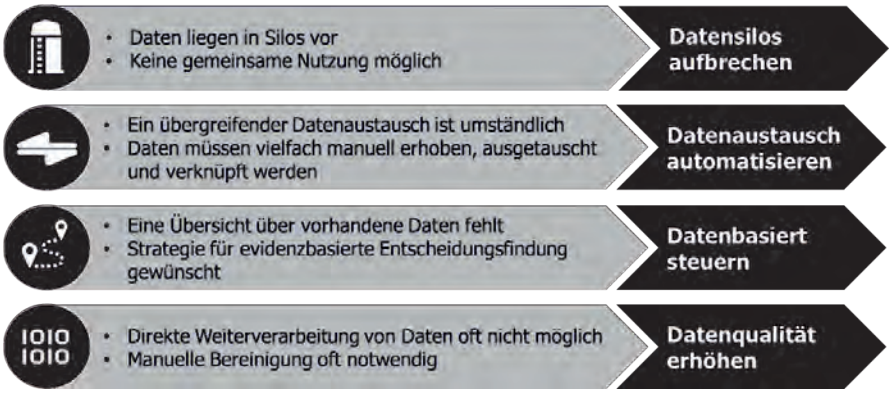

Abbildung 1: Aktuelle Herausforderungen in der öffentlichen Verwaltung

Datenbasierte Lösungen Von Haushalts- und Finanzdaten bis zur Prognose der Wasserqualität von Badeseen

Das betrachtete Spektrum datenbasierter Lösungsansätze reichte von der Verbesserung der Datenauswertung und -teilung

in den Bereichen der kommunalen Haushalts- und Finanzdaten über das Controlling von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung und die verbesserte Planung von Infrastrukturbedarfen (z. B. KITAs und Schulen) bis hin zur Optimierung des Energiecontrollings in kommunalen Liegenschaften und der Prognose der Wasserqualität von Badeseen. Unterschiedliche Einflussgrößen, wie z. B. die Wetterlage oder der Eintrag von Nährstoffen aus der Landwirtschaft, finden hierbei entsprechend Berücksichtigung.

Ziel

Zentrales Kommunales Informationssystem im MILIG (ZKIS) verzahnt mit einem Lokalen Kommunalen Informationssystem (LKIS) in den Kommunen

Ausgehend von den Erkenntnissen des Vorprojektes sollen nun die ersten Anwendungsfälle umgesetzt werden. Ausgewählt wurden hierzu solche Anwendungen, die das hohe Nutzenpotenzial der Dateninfrastruktur data[port]ai (vgl. hierzu den Hintergrund: Was ist data[port]ai?) veranschaulichen. Diese Anwendungsfälle sind als modulare Bausteine eines innovativen kommunalen Informationssystems konzipiert. Dieses Informationssystem wird bestehen aus einem „Zentralen Kommunalen Informationssystem“ (ZKIS) im MILIG und auf kommunaler Ebene aus den Modulen des „Lokalen Kommunalen Informationssystems“ (LKIS).

Die beiden Module ZKIS und LKIS sind aufeinander bezogen und sollen sowohl die Datenauswertung für den jeweiligen „Eigenbedarf“ der Behörden als auch die Datenteilung innerhalb der Community der künftigen NutzerInnen beider Systeme untereinander substanziell verbessern. Die Idee ist hierbei nicht, Daten pauschal allen zur Verfügung zu stellen, sondern nutzerorientierte Lösungen beim Datenzugriff anzubieten.

ZKIS & LIKS

Wie geht es weiter?

Im Zuge eines schrittweise zu füllenden Lösungsbaukastens werden 2022 im Rahmen von ZKIS im MILIG zunächst die wichtigen Bausteine „Kommunale Finanzen“ und „Kommunale Wirtschaft“ in Angriff genommen. Erste einsatzbereite Anwendungen sollen durch ein gemeinsames Projektteam von Dataport und Höhn Consulting bis zum 3. Quartal 2022 bereitgestellt werden.

Das der kommunalen Ebene zugedachte LKIS wird ab dem zweiten Quartal 2022 ebenfalls erste Bausteine in den Bereichen Haushalt und Finanzen realisieren, gewissermaßen als „Ergänzungsstücke“ zu den im Rahmen von ZKIS umzusetzenden Lösungen.

Darüber hinaus können im Rahmen des LKIS-Vorhaben auch weitere Anwendungen umgesetzt werden, wie z. B. eine Blaualgenprognose für Badeseen, die alle – ebenso wie ZKIS – auf demselben technischen Unterbau data[port]ai aufsetzen.

Hintergrund: Was ist data[port]ai?

Die Technologie hinter den beiden Vorhaben „Kommunales Informationssystem“ (ZKIS & LKIS) und „Digitales Informationssystem Katastrophenschutz“ (DIKatS) ist das vom IT-Landesdienstleister bereitgestellte data[port]ai.

Dabei handelt es sich um einen sogenannten Daten-Hub, der Daten aus unterschiedlichsten Informationsquellen in einem gemeinsamen Speicher bündelt, erschließt und bereitstellt. Durch data[port]ai eröffnen sich in den Bereichen Datenauswertung und Datenteilung (zwischen unterschiedlichen Bedarfsträgern) völlig neue Möglichkeiten bei der Nutzung von Daten, dem wichtigsten Rohstoff der digitalen Transformation. Dabei können auch Methoden und Verfahren der Künstlichen Intelligenz zum Einsatz kommen.

Das Motto von data[port]ai lautet vor diesem Hintergrund: Datensilos aufbrechen, maschinelle Datenteilung ermöglichen und Auswertungen für datenbasierte Entscheidungen bereitstellen.

Zentrale Einsatzbereiche der neuen Technologie sind die in den beiden Werkstattberichten vorgestellten Vorhaben „Kommunales Informationssystem“ (ZKIS und LKIS) und „Digitales Informationssystem für den Katastrophenschutz“ (DIKatS).

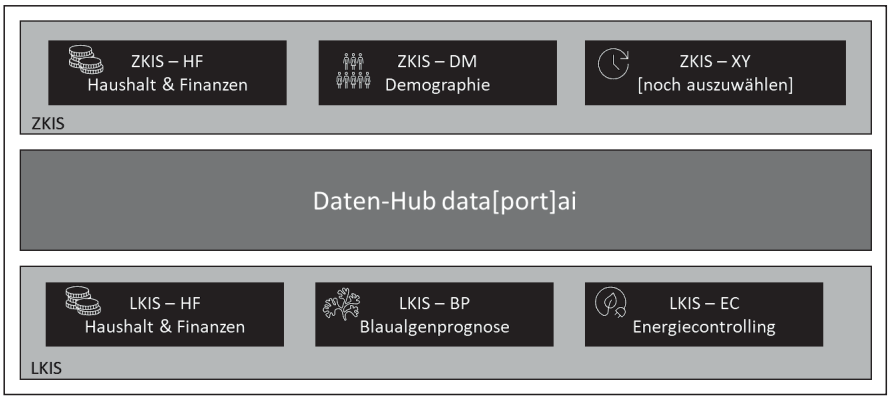

Abbildung 2: Modularer Baukasten des Kommunalen Informationssystems

Ausblick

Das künftige „Kommunale Informationssystem“ in seinen Ausprägungen ZKIS und LKIS wird die bestehenden Potenziale vor allem dann ausschöpfen können, wenn die Synergien im Zusammenspiel der zentralen und der lokalen Ausprägungen genutzt werden.

Die skizzierten Lösungsbausteine, die 2022 umgesetzt werden sollen, sind dabei nur ein Anfang. Im Laufe der nächsten Jahre wird der datenbasierte Lösungsansatz des „Kommunalen Informationssystems“ zu einem Werkzeugkoffer reifen, der Land und Kommunen neue Perspektiven bei der Auswertung und Teilung kommunaler Daten eröffnen wird. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist in diesem Zusammenhang der konsequente Verzicht auf Insellösungen. Alle Module des „Kommunalen Informationssystems“ sind auf Nachnutzung und Verzahnung angelegt, um eine breite Nutzung und damit einen maximalen Mehrwert für alle Nutzenden zu erreichen.

Das Vorhaben „Digitales Informationssystem Katastrophenschutz (DIKatS)“ Ein Werkstattbericht

Thomas Höhn, Höhn Consulting GmbH, Dr. Jasmin Janka, Höhn Consulting GmbH
Jonas Leinen, Dataport AöR

Thomas Höhn

Dr. Jasmin Janka

Jonas Leinen

Ausgangslage

Datenbasierte Lösungen sind ideal geeignet, um die Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung zahlreicher Einflussgrößen mit maschineller Unterstützung und damit hoher Geschwindigkeit und Verlässlichkeit zu befördern.

Insbesondere, wenn unterschiedlichste Datenquellen gebündelt werden müssen, um belastbare Entscheidungen zu treffen oder valide Planungen zu erarbeiten, zeigen Datenlösungen ihre Vorteile.

Der Katastrophenschutz ist vor diesem Hintergrund ein für datenbasierte Lösungen prädestinierter Einsatzbereich, da Daten aus unterschiedlichsten Quellen im Ernstfall schnell und verlässlich miteinander verknüpft werden müssen, um die in der jeweiligen Situation bestmöglichen Entscheidungen zu treffen.

Es ist daher nur folgerichtig, dass der 10-Punkte-Plan der Landesregierung zur „Stärkung des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein“ das Ziel formuliert „Digitale Unterstützung des Brand- und Katastrophenschutzes voranbringen“. Im Rahmen eines gemeinsamen Projektes wollen das MILIG und das ZIT die neue Dateninfrastruktur data[port]ai nutzen, um mit datenbasierten Lösungen den Brand- und Katastrophenschutz zu stärken und zukunftsfähig aufzustellen.

DIKatS

Eckpunkte des Projektes

Den mit dieser Vorgabe verbundenen Auftrag werden das Referat 33 „Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz“ des MILIG als fachliche Koordinationsinstanz auf Landesebene, Dataport AöR als Betreiber der Datenplattform data[port]ai und die Höhn Consulting GmbH mit den Aufgabenschwerpunkten Projekt- und Anforderungsmanagement in einem gemeinsamen mehrjährigen Projekt umsetzen.

Erste nutzbare Anwendungen sollen im Rahmen dieses Projektes „DIKatS“ („Digitales Informationssystem Katastrophenschutz“) bereits in der zweiten Jahreshälfte 2022 bereitstehen. Der erste umzusetzende Use Case „Inventarisierung aller Bestände“ dient dabei als Basis für weitere Anwendungen. Die Einbindung bereits existierender und die Entwicklung von weiteren Einsatzszenarien soll es ermöglichen, anhand vorhandener Daten und unter zu Hilfenahme des maschinellen Lernens Szenarien schnell und unkompliziert anzupassen. Dabei soll das System eigenständig die eingespeisten Prognosedaten in Umsetzungsvorschläge einbinden. Ein weiterer Aspekt wird die Verfügbarkeit und Verknüpfung von Informationen aller Art im Einsatzfall sein. Hier sollen durch KI-gestützte Technologien skalierbare und aktuelle Informationen als Basis zum Einsatzmanagement beitragen. Weitere konkrete Anwendungsfälle sollen in den Themenfeldern entwickelt werden. Das modular aufgebaute und damit jederzeit erweiterbare Informationssystem DIKatS soll innerhalb von zwei Jahren die ihm gesteckten Ziele erreichen.

Besonderheiten des Katastrophenschutzes

Der Katastrophenschutz ist durch zahlreiche staatliche und private Akteure gekennzeichnet, die im Akutfall schnell und effizient zusammenwirken müssen. Die beteiligten Organisationseinheiten sind dabei neben Behörden und deren Einrichtungen, dazu zählen das THW und die zahlreichen Freiwilligen Feuerwehren, aber auch diverse private TrägerInnen (Organisationen) des Katastrophenschutzes wie das DRK, die JUH und weitere.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhang die Kreise und kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeit die Organisation und Dokumentation der notwendigen technischen und personellen Ausstattung von Einheiten liegt, die im

FLÄCHEN GESUCHT!

Zum Kauf, zur Pacht –
auch für Naturschutz-Projekte.

www.osterbygruppe.de
Mobil 0151 22416217

osterby

Katastrophenfall alarmiert werden. Kreise und kreisfreie Städte haben hierfür jeweils eigene Strukturen ausgebildet, mit denen sie ihren Koordinationsaufgaben nachkommen.
Bislang ist der Aufwand erheblich, um alle für den Katastrophenfall erforderlichen Informationen zentral bereitzustellen: Aufgrund der fehlenden Einheitlichkeit der Erhebung, Aufbereitung und Teilung von Informationen ergeben sich bei vielen Akteuren des Katastrophenschutzes in hohem Maße manuelle Arbeiten.
Weiterhin ist auch für den Akutfall der „lagebezogene" Informationsfluss nicht einheitlich geregelt. Es fehlt dabei in den wenigsten Fällen an der erforderlichen technischen Ausstattung, sondern an verlässlichen Informationen darüber, wo sich die erforderlichen Ressourcen im Bedarfsfall befinden und wie es um ihre Einsatzbereitschaft konkret bestellt ist (tatsächliche Einsatzbereitschaft / realer Einsatzwert). Hinzu kommen erforderliche, aber nicht immer verfügbare Informationen über die Verfüg- und Erreichbarkeit der für die Bedienung der Spezialausrüstung ausgebildeten Kräfte. Die nicht selten kreisübergreifenden Katastrophenlagen erschweren angesichts der kreisspezifisch ausgeprägten Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen übergreifendes Handeln zusätzlich.
Um besser auf mögliche Katastrophenlagen vorbereitet zu sein und ggf. bereits präventiv Maßnahmen zum Bevölkerungs- und Sachwertschutz ergreifen zu können, benötigen die AkteurInnen des Katastrophenschutzes Daten aus unterschiedlichsten Informationsbereichen. Diese werden dann zu entsprechenden „Modellen" verknüpft und dienen vorwiegend dazu, eine Einsatzplanung für den Notfall vorzubereiten.
Im Einsatzfall müssen diese Daten lagespezifisch und in „Echtzeit" bereitstehen, um ein exaktes Bild der jeweiligen Situation zu liefern. Bislang ist diese vernetzte und aktuelle Sicht auf unterschiedliche lagerelevante Informationen nur sehr eingeschränkt gegeben.

Zentrale Handlungsfelder des Vorhabens DIKatS

In den vorstehend skizzierten Bereichen soll das „Digitale Informationssystem für den Katastrophenschutz" (DIKatS) mit maßgeschneiderten Datenlösungen eine deutliche Verbesserung bewirken.
Dabei stehen drei Handlungsfelder im Fokus:

- Maßnahmen- und Einsatzplanung Katastrophenschutz und Gefahrenabwehr
- Einsatzmanagement im Krisen- bzw. Katastrophenfall
- Analyse, Bewertung und Überwachung von Risiken und Katastrophenlagen

Nachfolgend werden diese Schwerpunkte des Vorhabens DIKatS näher vorgestellt.

Maßnahmen- und Einsatzplanung Katastrophenschutz und Gefahrenabwehr

Zum einen soll die Einsatzplanung inklusive der Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrpläne durch die strukturierte und aktuelle Verfügbarkeit aller relevanten Informationen unterstützt werden. Der Aufwand, der nötig ist, um die erforderlichen Informationen zu erfassen und auf dem neuesten Stand zu halten, soll dabei signifikant verringert werden. Auch die Validität der Daten erfährt eine deutliche Verbesserung, indem die datenbezogenen Prozesse weitestgehend automatisiert werden.
Sobald eine Organisation oder Katastrophenschutzbehörde künftig Aktualisierungen in ihre Steuerungssysteme eintragen, werden diese automatisch auch im zentralen DIKatS-System angepasst. So werden Informationen aus unterschiedlichen Datenquellen fortlaufend gebündelt und konsolidiert, wodurch erstmals eine uneingeschränkte Aktualität und Konsistenz möglich wird.

Einsatzmanagement im Krisen- bzw. Katastrophenfall

Das Einsatzmanagement im Krisen- bzw. Katastrophenfall bildet einen weiteren DIKatS-Handlungsschwerpunkt. Im Mittelpunkt steht hier, Informationen so schnell wie möglich und bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Den Einsatzkräften am Ort des Geschehens soll damit eine effiziente Möglichkeit an die Hand gegeben werden, mit Hilfe derer sich die für die Entscheidungen des jeweiligen Stabs maßgeblichen Informationen vollständig, aktuell und ohne Zeitverzug übermitteln lassen.
Aktuellste Prognosen zur Entwicklung der Lage (zum Beispiel Pegelstände bei Überflutungsereignissen) müssen dafür ebenso vorliegen wie eine Übersicht darüber, welche Rettungseinheiten bereits wie lange im Einsatz sind. Diese Informationsfülle muss klar gegliedert und mittels Visualisierungsverfahren eingängig dargestellt werden. Die Selektion der jeweils relevanten Informationen und ihre Übermittlung an die maßgeblichen Planungs- und Entscheidungsinstanzen sollen unkompliziert möglich sein.
Die beiden vorgenannten Handlungsfelder hängen eng miteinander zusammen. Die grundlegenden Informationen müssen verfügbar sein, um die Einsatzbereitschaft jederzeit bewerten zu können. Im Ernstfall müssen die Ressourcen an den richtigen Einsatzort beordert werden und die Lageinformationen zentral bereitstehen sowie gezielt und übersichtlich weitergegeben werden.
Dazu gehört, dass in letzter Instanz die Positionen der Ressourcen in Echtzeit („live") verfolgt werden können und aktuelle Lagebewertungen aus verschiedenen Quellen bzw. Blickwinkeln zusammengeführt werden. Das geplante Informationssystem DIKatS soll dazu die Voraussetzungen schaffen und die gesammelten Informationen ohne Zeitverzögerung an die Einsatzleitsysteme bzw. Stabsführungssysteme übertragen können.

Analyse, Bewertung und Überwachung von Risiken und Katastrophenlagen

Das dritte Handlungsfeld unterfüttert die beiden vorgenannten mit Analysen, Prognosen, Bewertungen und Überwachungssystemen auf digitaler Basis. Die Plattform data[port]ai als zentraler Datensammelpunkt kann in der hier vorhandenen Umgebung Anwendungen bereitstellen, die es ermöglichen, proaktiv Szenarien zu entwickeln. Hierbei kommen im Bedarfsfall auch fortgeschrittene Techniken der Künstlichen Intelligenz zum Einsatz.
Diese Szenarien können genutzt werden, um Risikoanalysen unter Einbindung aller maßgeblichen Einflussgrößen zu erstellen. Darauf basierend können Gefahrenabwehrmaßnahmen entwickelt werden, die präventiv greifen oder auf den realen Einsatz vorbereiten. Im Ernstfall kann DIKatS mit den aktuellen Daten präzise Vorhersagen über die weitere Entwicklung der Lage liefern und das Einsatzmanagement durch angepasste Maßnahmenempfehlungen unterstützen.
Durch standardisierte Übertragungsformate wird es den Einsatzkräften erleichtert, Status- und Lageinformationen weiterzugeben, und den Führungsstäben, diese Informationen rasch zu erfassen, um schnell die richtigen Entscheidungen zu treffen. Mittels moderner Technologie werden Informationsflüsse wesentlich erleichtert und Risiken, wie z. B. Fehlinformationen oder Datenverluste, auf dem Übertragungsweg minimiert.

DIKatS Ausblick

DIKatS wird nicht nur die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein nachhaltig verbessern. In Anbetracht der zahlreichen unterschiedlichen AkteurInnen und Zuständigkeiten sowie der komplexen Planungs- und Entscheidungsprozesse wird das Vorhaben auch Blaupausen dafür liefern, wie Datenlösungen auf der Basis von data[port]ai die Zusammenarbeit in Bereichen mit kritischen Aufgaben und verteilten Zuständigkeiten befördern können.

Spitzenkandidaten beantworten Fragen des SHGT zur Landtagswahl 2022

Frage des SHGT

1. Ganztagsbetreuung an Grundschulen: Ab 2026 gilt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen. Wird das Land zusammen mit dem Bund die Betriebs- und Investitionskosten vollständig übernehmen, damit der Rechtsanspruch erfüllt werden kann? Wie werden Sie sicherstellen, dass genügend Betreuungskräfte gefunden werden?

Daniel Günther, CDU

Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen zu erfüllen, haben Bund und Land bereits Investitionsmittel in Höhe von 170 Millionen Euro verbindlich zugesagt. Im Falle weiterer Investitionsbedarfe ist mit den Kommunen vereinbart, dass diese aus den 150 Millionen des – im Zeichen der Corona-Pandemie vom Land eingerichteten – „Stabilitätspaktes für unsere Kommunen" sowie durch zusätzliche Landesgelder gedeckt werden. Die Regelung zu den Betriebskosten ist der nächste Schritt. Hierfür bedarf es noch einer Verständigung über die einzuhaltenden Standards wie z.B. Gruppengrößen, Fachkraftschlüssel, Elternbeiträge etc..
Um mehr Fachkräfte zu gewinnen, werden wir die Ausbildungskapazitäten weiter ausbauen und die Möglichkeiten der Personalentwicklung verbessern. Außerdem wollen wir die Zusammenarbeit mit den Partnern der außerschulischen kulturellen Bildung und des Sports sowie dem Vereins- und Verbandswesen intensivieren und dabei auch außerschulische Lernorte einbeziehen.

Thomas Losse-Müller, SPD

Der Bund unterstützt die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände beim Ausbau der Ganztagsschulen mit Investitionshilfen und künftig bei den Betriebskosten mit Milliardenbeträgen. Die Umsetzung des Ganztagsanspruchs liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Durch neue Rechtsansprüche entstehende zusätzliche Kosten müssen vom Bund und Land erstattet werden. Sollten die Kommunen dadurch Hortangebote einsparen, wäre das gegenzurechnen. Das gilt auch für Angebote im Rahmen der Jugendhilfe. Die konkrete Ausgestaltung wollen wir gemeinsam im Dialog aller Beteiligten entwickeln. Die derzeitige Landesregierung hat es versäumt, die Reform des Kita-Gesetzes mit einer Ausbildungsoffensive für Erzieherinnen und Erzieher zu verknüpfen. Das wird uns mit der Einführung zusätzlicher Ganztagsangebote an den Schulen doppelt auf die Füße fallen. Wir wollen junge Menschen künftig mit einer Ausbildungsvergütung ausbilden und ihnen dann Arbeitsplätze und Perspektiven bieten.

Monika Heinold und Aminata Touré, Bündnis 90/Die Grünen

Wir werden die Kommunen bei der Einführung des Rechtsanspruchs verantwortungsvoll finanziell unterstützen, um die Voraussetzungen für einen guten Ganztag zu schaffen und die Kommunen nicht zu überfordern. Gut qualifizierte Fachkräfte sind der Schlüssel zu gutem Ganztag. Wir GRÜNE haben in den vergangenen Jahren viel für die Gewinnung von Fachkräften im pädagogischen Bereich getan. Wir haben die Zahl der Plätze an Fachschulen aufgestockt, die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) eingeführt und als Land finanzielle Mittel zu deren Kofinanzierung für die Träger bereitgestellt. Für den Fachkräftenachwuchs wollen wir die bewährten pädagogischen Ausbildungen, bei der die Auszubildenden ein Ausbildungsentgelt erhalten, weiterentwickeln und ausbauen. Gemeinsam mit Bund und Kommunen wollen wir eine Vergütung in allen Ausbildungskonzepten erwirken. Die Zugangsvoraussetzungen für die Erzieher*innen-Ausbildung wollen wir evaluieren und die Zahlung eines Ausbildungsentgelts für sozialpädagogische Assistent*innen prüfen.

Dr. Bernd Buchholz, FDP

Sowohl der offene als auch der gebundene Ganztagsunterricht ist dazu geeignet, unterschiedliche Bildungsstände der Schüler auszugleichen. Dazu wollen wir die Qualität der Ganztagsschulen deutlich verbessern und den bis 2025 vorgesehenen bundesweiten Rechtsanspruch für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen so schnell wie möglich umsetzen. Aus unserer Sicht muss der Bund seine finanzielle Beteiligung stärken, um so gleichwertige Bildungschancen in allen Regionen zu sichern. Analog zur Konnexität auf Länderebene fordern wir eine faire Finanzbeziehung auf Bundesebene. Umsetzungen von Beschlüssen auf Bundesebene führen oft zu dauerhaften Kostenbelastungen für Land und Kommunen. Der Bund soll sich stärker an Kosten beteiligen, die durch seine Beschlüsse entstehen. Neben den geplanten vom Bund finanziell unterstützten baulichen Investitionen sind deshalb auch die laufenden Betriebskosten einzubeziehen.

Lars Harms, SSW

Bund und Länder haben sich 2021 auf die Kostenverteilung verständigt und aus Sicht des SSW stehen daher auch Bund und Länder in der Pflicht, für eine Umsetzung des Ganztagsanspruchs zu sorgen. Der Bund fördert Länder und Kommunen mit zusätzlichen Finanzhilfen beim Ganztagsausbau, jedoch hat sich aller Voraussicht nach für SH eine große Förderungslücke ergeben. Die Landesregierung muss im Dialog mit den Kommunen ein Konzept zur Umsetzung entwickeln, damit der Anspruch auf Ganztagsschule an allen öffentlichen Schulen, dänischen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährleistet werden kann.
Für die Schließung der Betreuungslücke hingegen müssen Bund und Länder dringend Konzepte entwickeln, um den Erzieherberuf attraktiver zu machen. Die Ausbildung muss komplett kostenfrei gestaltet und die Arbeitsbedingungen vor Ort verbessert werden. Das geht nur mit einer Aufwertung der Infrastruktur. Außerdem braucht es stimmige Konzepte für die Angestellten und eine neue Definition des Berufsbildes. Das Land muss verstärkt Möglichkeiten der Nachqualifizierungen und Weiterbildungen schaffen.

Frage des SHGT

2. Kinderbetreuung: Die Kita-Reform hat die erhoffte finanzielle Entlastung der Kommunen nicht gebracht, dafür aber mehr Bürokratie. Wie werden Sie die hohen Kosten der Gemeinden für die Kinderbetreuung reduzieren, dem Fachkräftemangel begegnen und den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung erleichtern?

Daniel Günther, CDU

Bei den derzeit in der Auswertung befindlichen Überleitungsbilanzen zeigt sich als Zwischenergebnis, dass die Mehrzahl der Gemeinden – bei Bereinigung der Zahlen um die nicht reformbedingten Kostensteigerungen – finanziell entlastet worden sind. Die Zahlen des Jahres 2019 beinhalten außerdem bereits den im Vorgriff auf die Kita-Reform um 15 Millionen Euro erhöhten Landeszuschuss. Ohne Kita-Refom wäre das Defizit im Jahr 2019 somit höher ausgefallen, als jetzt in der Vergleichsrechnung berücksichtigt.
Um dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Kommunen von Kosten zu entlasten, steigt das Land ab dem Kita-Jahr 2022/23 in die Finanzierung der PiA-Ausbildung ein. Ab dann werden 25% der Ausbildungsvergütung im 1. Lehrjahr übernommen. Ab dem 2. Lehrjahr kann die Ausbildung aus dem SQKM mitfinanziert werden. Außerdem finanziert das Land den Kita-Trägern eine Anleitungsstunde pro PiA-Kraft und Woche, um in den Kitas die erforderliche Zeit für die Ausbildung zu gewährleisten.

Thomas Losse-Müller, SPD

Die Kita-Reform der aktuellen Landesregierung hat wichtige Ziele nicht erreicht. Wir brauchen in Teilen eine Reform der Kita-Reform. Die Kosten und Finanzströme müssen überprüft werden. Die Qualität soll sich weiter verbessern. Um den wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken, werden wir neue Kita-Plätze schaffen und gemeinsam mit Kommunen und Trägern eine Ausbauoffensive für U3- und Ü3-Plätze vereinbaren. Dafür werden wir als Land zusätzliche Investitionsmittel zur Verfügung stellen.
Dem wachsenden Fachkräftebedarf werden wir mit einer Fachkräfteoffensive begegnen. Die Ausbildung soll künftig vergütet werden. Das PiA-Modell (Praxisintegrierte Ausbildung) im Bereich der Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher wollen wir ausbauen. Die Ausbildung der sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten soll sich zu einer praxisorientierten Ausbildung inklusive Ausbildungsvergütung weiterentwickeln. Insgesamt müssen ausreichend Ausbildungs- und Schulplätze in Schleswig-Holstein vorhanden sein. Durch Nachbesserungen an der Kita-Reform wollen wir die Rahmenbedingungen der pädagogischen Fachkräfte verbessern, damit diese Berufe attraktiv bleiben.

Monika Heinold und Aminata Touré, Bündnis 90/Die Grünen

Wie viele Gemeinden durch die Kita-Reform entlastet wurden, wird sich nach Abschluss aller Überleitungsbilanzen zeigen. In manchen Gemeinden sind die Kosten durch die höheren Platzzahlen enorm gestiegen. Aber auch diese werden durch die Kita-Reform aufwachsend mitfinanziert. Das schafft in jedem Fall eine verlässliche Finanzierung. Wir werden mit der Evaluation klären müssen, wie wir unserem Ziel näherkommen, den Finanzierungsanteil in allen Kommunen zu erhöhen. Dazu gehört auch die Betrachtung zwischen den kommunalen Ebenen. Denn manche Kreise haben durch die Verschiebung der Kosten für die Kindertagespflege gewonnen und sollten an der Stelle die Kommunen entlasten. Dem Fachkräftemangel können wir nur mit einer Vielzahl von Maßnahmen begegnen, indem wir den Einstieg in den Beruf fördern (z.B. mit PiA) und den Beruf attraktiver machen, damit die ausgebildeten Kräfte in der Kita verbleiben. Außerdem müssen wir dafür sorgen, dass nicht-pädagogische Aufgaben von anderen Mitarbeiter*innen übernommen werden können. Für den Ausbau der Kinderbetreuung wollen wir eine verlässliche Investitionsförderung schaffen. Aber auch hier gilt es vor allem, Menschen für diese so wichtige Aufgabe zu gewinnen.

Dr. Bernd Buchholz, FDP

Mit der KiTa-Reform hat das Land erstmalig eine verlässliche finanzielle Verantwortung übernommen. Mit der Reform existiert nun ein verlässlicher Landesanteil an der Finanzierung jeder Betreuungsleistung für jedes einzelne Kind im Land, sodass alle zukünftigen Kostendynamiken verlässlich anteilig vom Land mit übernommen werden. Wir haben rund eine Milliarde Euro zusätzlich mobilisiert, um Elternbeiträge zu senken, Qualitätsstandards zu setzen und die Kommunen finanziell zu entlasten. Hinzu kommen

noch erhebliche Mittel, die im Rahmen von Investitionsprogrammen in die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze geflossen sind. Um dem Fachkräftemangel bei der Betreuung entgegenzuwirken, wurde die Ausbildung von Fachkräften durch zusätzliche Kapazitäten und neue Ausbildungsformate, z.B. die praxisintegrierte Ausbildung (PiA), gestärkt.

Lars Harms, SSW

Der SSW setzt sich traditionell dafür ein, dass der Zugang zu Bildungsangeboten kostenfrei ist. Daher fordern wir, dass sich Bund und Land stärker an den laufenden Kosten des Kita-Betriebs beteiligen und die Eltern letztlich ganz von Kitabeiträgen befreit werden. Hier und in einer Steigerung der Qualität liegen unsere Schwerpunkte in der frühkindlichen Bildung. Deshalb ist für uns völlig klar, dass wir auch mehr in die Ausbildung der Erzieher:innen und in ihre Entlohnung investieren müssen. Wir haben die Kitareform aber nicht zuletzt deshalb mitgetragen, weil damit das Ziel einer Kostensenkung für die Gemeinden verbunden wurde. Da wir uns aber in der Evaluationsphase befinden, sind noch längst nicht alle Effekte der Reform absehbar und bezifferbar. Ein abschließendes Urteil halten wir daher für verfrüht. Wir werden aber selbstverständlich auch nach der Wahl sehr genau hinschauen und im Zweifel Nachbesserungen im Sinne der Kommunen fordern oder diese direkt mit auf den Weg bringen.

Frage des SHGT

3. Lebensqualität und Infrastruktur im ländlichen Raum
   Wie wollen Sie sicherstellen, dass in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse bei Wirtschaft, Infrastruktur und Lebensqualität herrschen? Wie werden auch die Investitionsmöglichkeiten der Gemeinden entsprechend gestärkt?

Daniel Günther, CDU

Gleichwertige Lebensverhältnisse brauchen gleichwertige Erreichbarkeit und Mobilitätschancen. Gute Erreichbarkeit darf dabei nicht auf die Ballungsräume begrenzt sein, sondern muss auch den ländlichen Raum gleichwertig berücksichtigen. Deshalb werden wir uns auch weiterhin für eine Reduzierung des Sanierungsstaus unserer Landstraßen einsetzen und den Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) auch in der Fläche umsetzen. Unser Ziel ist es, dass alle Orte in Schleswig-Holstein von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr mit dem öffentlichen Nahverkehr oder durch innovative Beförderungsmodelle erreichbar sind. Weiterhin werden wir den flächendeckenden Ausbau des Breitband- und Mobilfunkausbau fortführen und hier unsere bundesweit führende Stellung halten. Zur weiteren Unterstützung der Kommunen werden wir ein Kompetenzzentrum für Fördermittelwerbung einrichten und hier insbesondere strukturschwache Regionen in Schleswig-Holstein berücksichtigen.

Thomas Losse-Müller, SPD

Wir stehen für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Die zukunftsorientierten Kommunen im ländlichen Raum unterstützen wir bei der Erstellung von integrierten Entwicklungskonzepten. Ein attraktives Wohnumfeld, Einkaufsmöglichkeiten, Kinderbetreuung, Bildung, medizinische Versorgung, Mobilität und lebendige Ehrenamtsstrukturen sind wichtige Faktoren. Dazu gehören auch wirtschaftliche Potentiale und eine lebendige Kulturlandschaft. Die Landesplanung muss klare Leitplanken vorgeben und Chancen nutzen. Die künftige Mobilität werden wir nachhaltig, komfortabel, digital und bezahlbar organisieren. Im ländlichen Raum wollen wir die Infrastruktur für eine sinnvolle Kombination aus Bus und Bahn, Radverkehr und Elektromobilität. Zudem bedarf es einer guten medizinischen Versorgung. Wir wollen die ärztliche Tätigkeit auf dem Land attraktiver gestalten und Pflege in der Primärversorgung stärken. Arbeit im ländlichen Raum kann u.a. durch Homeoffice oder Gemeinschaftsbüros und einen flächendeckenden Breitbandausbau attraktiver werden. Gemeinsam mit den Kommunen werden wir in aktuelle wie auch zukünftige digitale Infrastruktur investieren und flächendeckend neben Glasfaser, 5G, kostenfreies WLAN und alle kommenden digitalen Innovationen kostengünstig anbieten. Zur Investitionsfähigkeit der Kommunen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 6.

Monika Heinold und Aminata Touré, Bündnis 90/Die Grünen

Wir wollen mit den Ansätzen einer interkommunalen Zusammenarbeit sicherstellen, dass bei einer vielfältigen kommunalen Struktur schnell angepasste örtliche Lösungen gefunden werden. Das ist einerseits der Grundsatz, dass für vorhandene Unternehmen und kleine Betriebe in den örtlichen Strukturen und Möglichkeiten für die Entwicklung gefunden werden. Für das Ziel, Arbeit und Wohnen zusammen zu bringen, stehen auch die wachsenden Co-Working-Strukturen in ländlichen Räumen. Voraussetzung ist das Vorhandensein von schnellem Internet. Mit zahlreichen finanziellen Initiativen des Landes werden wir Haushaltsmitteln von Bund, Land und EU wie auch die Kompetenzbündelung weiter stärken.
Wir setzen neben dem Erhalt des Straßen- und Wegenetzes auf den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs. Dabei geht es auch darum, den mobilen Individualverkehr und den ÖPNV zusammen zu denken. Zur Lebensqualität trägt neben einer lebenswerten Umwelt die Basisversorgung in Bildung, Betreuung, Einkauf, medizinischen Diensten, Pflege bei. Wir werden unter Beteiligung der Bürger*innen regionale Entwicklungsanalysen über das Leader-Programm fortentwickeln. Die Investitionsmöglichkeiten der Gemeinden werden wir entlang der Herausforderungen über gute Co-Finanzierungsmöglichkeiten stärken.

Dr. Bernd Buchholz, FDP

Wir Freie Demokraten werden die Mobilität, die wir als ein Grundbedürfnis der Menschen verstehen, insbesondere in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein, weiter ausbauen. Wir wollen die Mobilität der Menschen nicht einschränken oder verhindern, sondern erleichtern und klimafreundlicher gestalten – ganz egal, ob jung oder alt, in der Stadt oder auf dem Land. Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung des Tourismus eine große Rolle spielen. Investitionen an Tourismusstandorten sollen auch die Lebensqualität der Menschen vor Ort erhöhen. Für eine sichere Finanzierung von kommunalen Investitionen gilt das Gleiche wie für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen generell. Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, möglichst konjunkturunabhängig und autonom ihre Haushalte zu führen. Denn nur dann sind sie in der Lage, selbst zu entscheiden, wie viel Geld in Investitionen fließen soll.

Lars Harms, SSW

In Schleswig-Holstein gibt es viel ländlichen Raum und wenig Großstädte. Das Leben dort unterscheidet sich durchaus. Im Kern muss es jedoch darum gehen, möglichst gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen. In Bezug auf die frühkindliche Bildung wurde mit der Einführung von einheitlichen Beiträgen kürzlich eine Gleichstellung erreicht. Und auch die Etablierung der Ganztagsschule wird für Lebensqualität von Familien im ganzen Land sorgen. Dabei ist anzumerken, dass neben den Angeboten an öffentlichen Schulen auch die an dänischen und freien Schulen entsprechend durch Bund, Land und Kommunen gefördert werden müssen. Zudem sei angemerkt, dass die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum besser ist als ihr Ruf. Dies belegen die Zahlen von Arbeitssuchenden der ländlich geprägten Kreise. Was bleibt ist eine der wahrscheinlich größten Herausforderungen, die die Sicherstellung der kritischen Infrastruktur auf dem Land betrifft. Schulen und medizinische Versorgung wurden teilweise geschlossen. Doch es gibt auch positive Beispiele von neuen Zweigstellen von Allgemeinmedizinern, die Errichtung von Rufbussen oder der Vermietung von gemeindeeigenen Elektrofahrzeugen. Wir als SSW finden es richtig, den ländlichen Raum hier durch das Land zu unterstützen. Fakt ist jedoch auch, dass ein wesentlicher Teil der Investitionsmöglichkeiten vor Ort auf einer stabilen Haushaltslage in den jeweiligen Kommunen beruht.

Frage des SHGT

4. Entwicklung von Wohnen, Wirtschaft und Infrastruktur
   Bestehen aus Ihrer Sicht genügend Gewerbeflächen und ausreichend Wohnraum in Schl.-H. und wie werden Sie die Gemeinden bei der Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen unterstützen und deren Handlungsmöglichkeiten wieder stärken?

Daniel Günther, CDU

Als CDU ist es unser Ziel, durch mehr Wohnungsbau für bezahlbares Wohnen zu sorgen und Unternehmen optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Mit der Neufassung des Landesentwicklungsplanes haben wir deshalb den Kommunen in dieser Legislaturperiode zwei Mal die Möglichkeit eröffnet, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10 bzw. 15% voll auszuschöpfen. Damit dieses auch in der Umsetzung gelingt, fördern wir das Flächenrecycling und das Schließen von Baulücken. Hierfür haben wir in 2021 bereits 30 Mio. Euro und sieben Planstellen zur Verfügung gestellt. Ergänzend unterstützen wir die Kommunen durch einen „Baulandfonds“ mit einem Kreditvolumen von bis zu 100 Millionen Euro beim Grundstücksankauf.
Mit einer Industrieflächendatenbank werden wir dafür sorgen, dass sich Unternehmen schnell einen Überblick über verfügbare und geeignete Gewerbeflächen im ganzen Land machen können.

Thomas Losse-Müller, SPD

Der Bedarf an Gewerbeflächen im Land wächst, während die Verfügbarkeit kommunaler Gewerbeflächen abnimmt. Um die Interessen von Natur- und Klimaschutz, Naherholung, Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft auszugleichen, werden wir kluge Konzepte und ehrgeizige Planungen gemeinsam mit den Kommunen entwickeln. Dabei kommt es darauf an, auch brachliegende Gewerbeflächen wieder in die Nutzung zu bringen. Unser Ziel ist, allen Menschen angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Durch Neubau und Sanierung wollen wir jährlich mindestens 4.000 preisgebundene Wohnungen bereitstellen. Eine Erhöhung der Baukostenzuschüsse ist deshalb notwendig. Wir wollen die Kommunen so aufstellen, dass sie wirkungsvoll auf den lokalen Wohnungsmarkt einwirken und Bedarfe gezielt selbst decken können. Wir werden deshalb kommunale Wohnungsbaugesellschaften fördern und eine Landesinfrastrukturgesellschaft aufbauen, die hilft, Flächen für den Wohnungsbau zu erschließen.

Monika Heinold und Aminata Touré, Bündnis 90/Die Grünen

Wir werden uns auch künftig dafür einsetzen, dass die Gemeinden in Schleswig-Holstein ausreichend Handlungsspielräume und Möglichkeiten zur gewerblichen und wohnräumlichen Entwicklung haben. Um neuen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, werden wir die Wettbewerbsgleichheit zwischen Kommunen und privaten Investor*innen in Schleswig-Holstein fördern. Dazu werden wir u.a. den in dieser Wahlperiode aufgelegten Bodenfonds weiterentwickeln, damit Kommunen Grundstücke, Baulanderschließungen oder Immobilen zum Zwecke nicht nur des sozialen Wohnungsbaus, sondern auch des genossenschaftlichen Wohnungsbaus finanzieren können.
Im Rahmen der Landesplanung werden

wir auch weiterhin ausreichend Flächen für gewerbliche Entwicklungen zur Verfügung stellen. Mit der Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete wollen wir vor allem auch kleineren Gemeinden eine gute wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen. Wir werden Ansiedlungen mit geeigneten Instrumenten der Wirtschaftsförderung weiterhin unterstützen.

Dr. Bernd Buchholz, FDP

Schleswig-Holstein hat in den kommenden Jahren herausragende Chancen für eine deutliche Steigerung der Wachstumsdynamik im Land. Diese Chancen wollen wir nutzen. Wir werden die Instrumente zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum gezielt einsetzen und unsere Wirtschaft und Infrastruktur weiter stärken und in der Konsequenz Arbeitsplätze erhalten und schaffen. Außerdem werden wir die Schaffung von neuen Gewerbeflächen flexibel und bedarfsgerecht ermöglichen.

Lars Harms, SSW

Die heimische Wirtschaft ist geprägt von ihren kleinen und mittleren Unternehmen. Diese wollen wir als SSW unterstützen, beispielsweise durch den Abbau von unnötiger Regulierung und Bürokratie. Gleichzeitig wollen wir dafür sorgen, dass die Industriebetriebe im Land weiterhin Wachstum schaffen und Arbeitsplätze sichern. Hier setzen wir auf eine Kooperation mit Dänemark und anderen nordischen Ländern. Der größte Mangel aus unserer Sicht berührt weniger die Gewerbeflächen, sondern betrifft insbesondere den Wohnraum. Wie bei allen großen Herausforderungen unserer Zeit gibt es nicht das eine Gesetz oder die eine Verordnung, die eine allumfassende Lösung hervorbringen wird. Dafür ist die Situation zu komplex. Es braucht daher vielschichtige Maßnahmen. Wir als SSW haben beispielsweise vorgeschlagen, ein Wohnraumschutzgesetz einzuführen, damit Kommunen bei widrigen Wohnverhältnissen sofort einschreiten können. Zudem haben wir vorgeschlagen, wieder die Möglichkeit zu schaffen, eine Fehlbelegungsabgabe erheben zu können, wenn gut situierte Menschen in Sozialwohnungen leben. Es geht aber auch um die Gründung von kommunalen Wohnungsgesellschaften. Wir fordern das Land dazu auf, diese finanziell zu unterstützten. Dieses werden wir auch nach dem 8. Mai 2022 deutlich machen.

Frage des SHGT

5. Klimaschutz auf kommunaler Ebene
   Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen auch auf örtlicher Ebene stärkere Anstrengungen unternommen werden. Auf welche Weise werden Sie die Kommunen dabei unterstützen, den Klimaschutz und die Energiewende auf kommunaler Ebene voranzutreiben?

Daniel Günther, CDU

Mit dem neuen Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) des Landes SH haben wir sämtliche Städte und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne verpflichtet. Gemäß dem Grundsatz der Konnexität gleicht das Land die durch diese Vorgabe entstehenden finanziellen Belastungen der Kommunen vollständig aus. Ebenfalls mit dem EWKG ist festgeschrieben, dass der landesseitig organisierte Schienenpersonennahverkehr bis 2030 treibhausgasneutral erbracht werden soll. Die Kommunen werden wir dabei unterstützen, dieses ebenso für den öffentlichen Personennahverkehr zu realisieren.
Als Land wollen wir die Energiewende auch mit Solaranlagen auf der Fläche voranbringen. Mit einem Beratungserlass unterstützt das Land die Kommunen dabei, PV-Anlagen auf freier Fläche zu planen.

Thomas Losse-Müller, SPD

Die Kommunen haben bei der Erreichung unserer Klimaschutzziele eine ganz wichtige Rolle. Das gilt insbesondere für die Versorgung mit Wärme aus sauberer Energie. Die günstigste und effizienteste Lösung ist dafür in vielen Orten der Bau neuer Wärmenetze. Dafür müssen neue Infrastrukturen gebaut werden und viele Akteurinnen und Akteure vor Ort zusammenarbeiten. Kommunen, Stadtwerke, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Genossenschaften wollen wir deshalb durch finanzielle Förderung des Landes und mit einer Landesinfrastrukturgesellschaft beim Bau und Betrieb dieser Infrastruktur unterstützen.
Wir werden unseren Klimaplan und die Biodiversitätsstrategie mit einem konkreten Investitionsplan des Landes unterlegen und eine zusätzliche Klimamilliarde in den nächsten drei Jahren aus dem Landeshaushalt bereitstellen. Wir werden sicherstellen, dass das Land, die Kommunen und unsere Unternehmen Bundes- und EU-Mittel voll ausschöpfen können. Jede wirtschaftlich sinnvolle Investition, die zur Klimaneutralität beiträgt, muss getätigt werden können.

Monika Heinold und Aminata Touré, Bündnis 90/Die Grünen

Wir wollen Fördermöglichkeiten für die kommunale Klimaplanung auch in kleinen Kommunen vorsehen. Mit einem landesweiten Wärmekataster werden wir weitere Unterstützung anbieten. Wir werden einen Pakt für Gebäudesanierung schließen und über einen gut ausfinanzierten revolvierenden Energiewende- und Sanierungsfonds Investitionen anschieben sowie Förderlücken von Bund und EU helfen zu schließen. Ein Sondervermögen „Klimaneutrale Kommune“ soll zur Kofinanzierung von Bundesförderprojekten und einer eigenen Landesförderrichtlinie dienen. Wir wollen die wertvolle Arbeit kom-

munaler Klimaschutzmanager*innen weiter stärken. Die Lösungen sind vielfältig. Neben der Nutzung der Abwärme von z.B. Biogasanlagen und Elektrolyseuren bedarf es Wärmenetze für Wärme aus Geothermie oder Solarthermie, saisonaler Großspeicher für die kalte Jahreszeit und Wärmepumpen. Wir wollen das finanzielle Risiko von Probebohrungen für Geothermie verringern. Wir werden die Möglichkeiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Kommunen im Baubestand und in der Fläche sowie die Möglichkeiten zur Beteiligung der Kommunen und Bürger*innen am Ausbau der Erneuerbaren Energien stärken.

Dr. Bernd Buchholz, FDP

Klimaangepasste Kommunen sind für uns Freie Demokraten ein wichtiges Ziel. Für uns ist es wichtig, die Kommunen finanziell zu unterstützen und landesweit Synergien zu nutzen. Die Stärkung des Klimaschutzes muss gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie der kommunalen Wirtschaft erreicht werden. Auch der Dialog mit Verbänden, Kammern und Hochschulen ist uns wichtig, um verschiedene Kompetenzen zu bündeln. Wir befürworten eine realitätsnahe integrierte Stadtplanung und flexible Umsetzung kommunaler Vorschriften. Darüber hinaus wollen wir flächensparendes Bauen durch Nachverdichtung und Dachgeschossausbau fördern, um so den Druck auf die knappe urbane Fläche zu reduzieren.

Lars Harms, SSW

Angesichts des Klimawandels und der beschlossenen Klimaziele müssen wir uns von den fossilen Energieträgern verabschieden und den Energiesektor auf regenerative Energien umstellen. Mit Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz allein wird die Energiewende nicht gelingen. Daher muss auch die Energieversorgung neu gedacht werden. Wir unterstützen das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes dahingehend, dass größere Kommunen dazu verpflichtet werden, Kälte- und Wärmepläne zu erstellen, um Unternehmen und Einwohner*innen die Umstellung auf Wärme aus Erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Wir wollen eine stärkere Bürgerbeteiligung auf der kommunalen Ebene, um die Akzeptanz für erneuerbare Energiegewinnung zu vergrößern. Die Kommunen sollen stärker davon profitieren, wenn auf ihrem Gemeindegebiet Windparks oder PV-Parks stehen. Wir wollen, dass Verbraucher*innen bei der Abnahme von regionalem und nachhaltigem Strom einen Preisvorteil haben. Statt fossiler Heizsysteme müssen Wärmepumpen sowie die Nutzung von grüner Nah- und Fernwärme Vorrang haben. Wir als SSW wollen die Kommunen bei dieser Umstellung unterstützen.

Frage des SHGT

6. Kommunale Finanzausstattung
   Halten Sie die kommunale Finanzausstattung für ausreichend, damit die Gemeinden die derzeitigen und zukünftigen Aufgaben erfüllen können?

Daniel Günther, CDU

Wir haben die finanzielle Ausstattung der Kommunen in den vergangenen Jahren erheblich gesteigert und gerade in der Corona-Pandemie durch finanzielle Unterstützung geholfen. Wir stehen zu unseren 1.106 Kommunen im Land und werden ihre Finanzausstattung weiter verbessern. Mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs wurden die konkreten Bedarfe der Kommunen und des Landes ermittelt und durch Landesmittel die Finanzausstattung der Kommunen verbessert. Bereits ab dem Jahr 2021 stockt das Land die Finanzausgleichsmasse um 65 Millionen Euro auf, für das Jahr 2024 sind insgesamt 80 Millionen Euro geplant. Weiterhin wurden mit dem Kinderbonus und dem Flächenfaktor zwei neue Parameter aufgenommen, welche die Lebenswirklichkeit vor Ort stärker abbilden. Zusätzlich haben wir die Kommunen bei der Kompensation von Steuerausfällen durch die Corona-Pandemie unterstützt und werden mit dem Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ die Kommunen weiter unterstützen.

Thomas Losse-Müller, SPD

Die gute finanzielle Ausstattung der Kommunen nehmen wir sehr ernst. Es geht uns nicht nur um die kommunalen Pflichtaufgaben. Ebenso müssen die Kommunen auch die Möglichkeit haben, durch freiwillige Leistungen die Lebensverhältnisse der Menschen vor Ort zu verbessern. Die gute Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine ist ein Beispiel dafür, dass Kommunen auch in der Lage sein müssen, mit Unterstützung des Landes kurzfristig auf Herausforderungen reagieren zu können. In der Vergangenheit hat sich der Finanzbedarf der Kommunen sehr unterschiedlich entwickelt. Um Ungleichheiten zu vermeiden, muss das Land den Finanzausgleich der sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anpassen. Das haben wir in der Küstenkoalition durch das Gesetz zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches getan, um damit auch die z.T. erheblichen finanziellen Unwuchten bei der Verteilung von sozialen Aufgaben zu kompensieren. Dieses Gesetz wurde durch das Landesverfassungsgericht überprüft und in seinen wesentlichen Teilen bestätigt. Die vom Gericht angeordneten Korrekturen wurden von der Nachfolgeregierung so umgesetzt, dass der durch ihr eigenes Gutachten ermittelte Finanzbedarf der Kommunen nur unvollständig als Grundlage der Neuberechnung des Gesamtbedarfes zugrunde gelegt wurde. Dadurch besteht eine Finanzierungslücke.
Wir werden die von uns begonnene

Reform des Kommunalen Finanzausgleichs vollenden und mit Ihnen gemeinsam wieder eine tragfähige Regelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen schaffen.
Wir werden die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abschaffen und im Gegenzug den kommunalen Finanzausgleich bei den Gemeindeaufgaben um den Durchschnittswert der eingenommenen Straßenausbaubeiträge von 2016 bis 2018 abzüglich schon durch Landesmittel vorgenommene Kompensationen entlasten. Wir werden weiter die von uns begonnene Reform des Kommunalen Finanzausgleichs vollenden und mit Ihnen gemeinsam wieder eine tragfähige Regelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen schaffen.

Monika Heinold und Aminata Touré, Bündnis 90/Die Grünen

Die Finanzausstattung der Kommunen ist von Ort zu Ort sehr unterschiedlich. Der Kommunale Finanzausgleich sorgt hier für Verteilungsgerechtigkeit. Viele Gemeinden sind dennoch starken finanziellen Spannungen und Risiken ausgesetzt. Dies wird auch in der kommenden Wahlperiode intensiv ermittelt und Lösungen erarbeitet werden müssen. Durch beispielsweise Investitionsgesellschaften im Bereich Schule, Wohnungsbau und Wärmewende möchten wir die Gemeinden konkret bei diesen Aufgaben entlasten.

Dr. Bernd Buchholz, FDP

Wir wollen die kommunale Selbstverwaltung stärken, um den Staat bürgernäher zu machen. Unsere Städte und Gemeinden gestalten das unmittelbare Lebensumfeld der Menschen und sind Motor für öffentliche Investitionen. Sie brauchen deshalb eine aufgabengerechte Finanzausstattung. Wir wollen eine faire Verteilung der Finanzmittel zwischen Land und Kommunen dauerhaft sicherstellen. Deshalb fordern wir unter anderem, dass der Bund dauerhaft auf Umsatzsteueranteile zugunsten der kommunalen Ebene verzichtet. Durch eine Umverteilung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens könnten die Kommunalfinanzen nachhaltig und flächendeckend gestärkt werden.

Lars Harms, SSW

Angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der aktuellen Ereignisse in der Ukraine stehen die öffentlichen Haushalte auf sämtlichen Ebenen vor schweren Zeiten. Öffentliche Gelder müssen verantwortungsvoll, zielgerichtet und nachhaltig verwendet und allgemeine Verwaltungsprozesse weiter verschlankt werden. Die finanziellen Ausgangslagen unserer Kommunen sind dabei weiterhin unterschiedlich; gleichzeitig müssen und wollen sie alle vergleichbar gute Lebensbedingungen schaffen. Dies geht nur über finanzielle Ausgleichsmöglichkeiten. Der SSW wird sich zudem stets dafür einsetzen, dass das Land die Kommunen gegebenenfalls finanziell unterstützt, damit diese die allgemeine Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sicherstellen können.

Frage des SHGT

7. Kommunales Ehrenamt
   Für die Kommunalwahl 2023 müssen viele Menschen von der Mitwirkung in der Kommunalpolitik überzeugt werden. Was kann das Land dazu beitragen, das Ehrenamt in der Kommunalpolitik zu stärken und attraktiver zu machen?

Daniel Günther, CDU

Mit der Neufassung des Kommunalen Finanzausgleichs in dieser Legislaturperiode – die es ohne die Klage der damaligen Oppositionsfraktionen von CDU, FDP und Piraten vor dem Verfassungsgericht nicht gegeben hätte – haben wir die Finanzausstattung der Kommunen erheblich verbessert. Bereits ab dem Jahr 2021 stockte das Land die Finanzausgleichsmasse um 65 Mio. Euro auf, in den Jahren 2022 bis 2024 kommen jährlich 5 Mio. Euro hinzu, so dass schließlich 80 Mio. Euro erreicht werden. In der kommenden Legislaturperiode werden wir das FAG mit dem Ziel einer symmetrischen Finanzverteilung evaluieren.
Neben der Reform des FAG haben wir die Kommunen in der Corona-Pandemie mit einem mittleren dreistelligen Millionenbetrag unterstützt: Kompensation der Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 durch Bund und Land in Höhe von 165 Mio. Euro, Kompensation weiterer Steuerausfälle in den Jahren 2021 und 22 mit bis zu 110 Mio. Euro, Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz, Mobilität“ über bis zu 150 Mio. Euro.

Thomas Losse-Müller, SPD

Ehrenamtliche Kommunalpolitik lebt davon, vor Ort gestalten zu können. Wir wollen die Kommunen finanziell stärken und ihnen damit bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr Spielraum ermöglichen. Damit erhalten die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mehr Möglichkeiten, ihre Ziele und Visionen für die örtliche Gemeinschaft umsetzen zu können.
Wir werden mit den Kommunen diskutieren, wie wir die Möglichkeiten der Digitalisierung dazu nutzen können, die bisherigen Handlungsformen der Kommunalpolitik niedrigschwelliger und familienfreundlicher zu gestalten. Damit wollen wir Kommunalpolitik für jüngere Menschen und vor allem für Frauen attraktiver gestalten.

Wir werden uns auch dafür einsetzen, dass Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker besser vor Anfeindungen und Übergriffen geschützt und solche Taten konsequent verfolgt werden. Wir werden es nicht zulassen, dass Menschen aus Angst vor Hass und Hetze auf ihr Engagement für die Gemeinschaft verzichten. Wer dem Wohl der Allgemeinheit dient, hat auch Anspruch auf den Schutz der Allgemeinheit!

Monika Heinold und Aminata Touré, Bündnis 90/Die Grünen

Ehrenamtliche kommunalpolitische Arbeit ist Bürger*innenbeteiligung und bildet das Fundament unserer Gesellschaft. Diese Tätigkeit wollen wir unterstützen, zum Beispiel durch niedrigschwellige Fortbildungsangebote. Kommunales Ehrenamt ist eine Herausforderung am Feierabend. Wir wollen es erleichtern, indem wir die digitale Teilnahme und Beschlussfassung flächendeckend ermöglichen. Wir wollen weiter daran arbeiten, die Volksvertretung in Land und Kommune paritätisch zu besetzen und eine paritätische Ausgestaltung der Direktmandate prüfen. Bei den Regelungen werden wir Menschen, die weder männlich noch weiblich sind, bedenken. Wir wollen die Privatsphäre von Kandidierenden zu Wahlen schützen. Die Angabe von Erreichbarkeitsadresse und Postleitzahl auf Wahlzetteln soll zukünftig ausreichend sein. Das schützt all diejenigen, die sich aufgrund gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit unter den jetzigen Bedingungen scheuen, an Wahlen teilzunehmen.

Dr. Bernd Buchholz, FDP

Die kommunale Selbstverwaltung braucht die aktive Mitarbeit der Einwohnerinnen und Einwohner in den kommunalen Parteien und Wählervereinigungen sowie den Stadt- und Gemeindevertretungen. Die Kommunalwahlen sind die grundlegende demokratische Legitimation der kommunalen Selbstverwaltung. Die zunehmende Komplexität der Aufgaben der Stadt- und Gemeindevertretungen stellt dabei auch immer höhere zeitliche Anforderungen an die ehrenamtlichen Mandatsträger. Wir werden daher das Kommunalwahlrecht weiterentwickeln, indem wir beispielsweise kleine Parteien und Wählervereinigungen stärken, Berufs- und Familienvereinbarkeit des Mandates verbessern und Gremienarbeit und Sitzungen weiter digitalisieren.

Lars Harms, SSW

Unsere Städte und Gemeinden leben vom sozialen wie auch politischen Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger. Der SSW dankt diesen vielen Menschen in Schleswig-Holstein, die sich ehrenamtlich engagieren. Viele kommunalpolitisch Engagierte nehmen im Rahmen ihres Ehrenamtes zahlreiche Termine und vielfältige Aufgaben wahr – zumeist zusätzlich zu ihrem eigentlichen Hauptberuf und für eine verhältnismäßig geringe Aufwandsentschädigung. Neben Respekts- und Anerkennungsbekundungen haben all diese Engagierten es verdient, dass auch die allgemeinen Rahmenbedingungen stimmen. Der SSW fordert daher, dass die bestehenden Freistellungsmöglichkeiten von der Arbeit sowie die Steuervorteile erweitert werden. Außerdem sollen sich Ehrenamtliche flächendeckend vernetzen können – beispielsweise in Bürger- und Kulturzentren, die der SSW als Weiterentwicklung der klassischen Bibliothek etablieren und fördern möchte.

Rechtsprechungsberichte

1. VG Schleswig:
Keine Pflicht zum Abnehmen verfrüht angebrachter Wahlplakate

Weder der Ortsverband der FDP noch jener der SPD sind verpflichtet, ihre zu früh aufgehängten Wahlplakate für die (bevorstehenden) Landtags- und Bürgermeisterwahlen auf dem Gebiet der Stadt xxx wieder abzunehmen. Das hat die 3. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 29.03.2022 in zwei Eilverfahren (Az.: 3 B 23/22 und 3 B 24/22) entschieden.

Mit Bescheiden vom 25. März 2022 gab die Stadt den antragstellenden Ortsverbänden der FDP und SPD auf, die in ihrem Stadtgebiet aufgehängten bzw. aufgestellten Wahlplakate bis spätestens 27. März 2022 zu beseitigen. Dem lag zugrunde, dass beide Parteien zuvor eine Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Verkehrsraum zu Wahlkampfzwecken erhalten hatten, um ihre Plakate anzubringen. Diese Erlaubnis galt jedoch erst ab 26. März 2022. Polizeistreifen hatten auf Hinweis aus der Bevölkerung Parteimitglieder der FDP bereits am späten Abend des 25. März 2022 dabei beobachtet, wie sie Wahlplakate befestigten. Auch von der SPD stellten sie vor Mitternacht Wahlplakate fest. Die Stadt xxx sah hierin eine Verletzung der Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf, weil sich die Antragsteller rechtswidrig die populärsten Standorte für ihre Wahlwerbung gesichert hätten. Andere Parteien erlitten hierdurch Nachteile.

Dieser Auffassung folgte die Kammer in ihren Entscheidungen nicht. Unabhängig davon, dass die Stadt den Bescheid nicht auf die richtige Ermächtigungsgrundlage gestützt und nicht zwischen den rechtswidrig vor Mitternacht und den rechtmäßig danach angebrachten Plakaten differenziert habe, sei die Anbringung der Wahlplakate im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung von den erteilten Sondernutzungsgenehmigungen gedeckt, so das Gericht zur Begründung. Ähnlich wie bei einem Schwarzbau, der nach einer Baugenehmigung legalisiert wurde, könne nicht allein aufgrund der Rechtswidrigkeit bei Begründung des Zustands die Beseitigung zu einem Zeitpunkt gefordert werden, an dem der Zustand rechtmäßig sei. Auch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit der Parteien ergebe sich nichts anderes. Selbst wenn man mit der Stadt eine Fortwirkung des rechtswidrigen Anbringens der Plakate als Verminderung der Chancengleichheit annehmen würde, sei bereits mangels Darlegung der konkreten Standorte der vor Mitternacht

angebrachten Plakate eine Wiederherstellung der Chancengleichheit nicht möglich. Zudem wäre die angeordnete Beseitigung aller Plakate für die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände, d.h. der Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf, nicht geeignet, da sie die betroffenen Ortsverbände der FDP und SPD ihrerseits in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzte.
Das vorfristige Anbringen der Plakate sei zwar ein Ärgernis und dürfe im Hinblick auf zukünftige Wahlen keine Vorbildwirkung entfalten. Mangels gegenwärtigen rechtswidrigen Zustandes seien die Beseitigungsverfügungen jedoch nicht das geeignete Werkzeug zur Behebung dieses Problems. Die Stadt bleibe auf Ordnungswidrigkeitenverfahren verwiesen.

2. VGH Baden-Württemberg: Kommunale Verpackungssteuer unwirksam

Um die ausufernden Müllberge durch Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen zu unterbinden, hat die Stadt Tübingen seit Anfang 2022 eine Verpackungssteuer erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 29.03.2022 (Az.: 2 S 3814/20) entschieden, dass die Verpackungssteuer der Stadt unwirksam ist.
Die Stadt Tübingen ist bislang die einzige Kommune mit einer derartigen Steuer. Seit Januar zahlen Imbisse und Restaurants eine Abgabe von 50 Cent pro Einwegbecher oder Einweggeschirr und -speiseverpackung, sowie 20 Cent für jedes Einwegbesteck-Set. Pro Einzelmahlzeit werden maximal 1,50 Euro fällig. Hiergegen hatte die Inhaberin einer Tübinger Fastfood-Filiale geklagt. Sie begründete dies damit, dass die Steuer im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes stehe. Sie zahle bereits Lizenzgebühren für ihre Beteiligung am Dualen System und die kommunale Verpackungssteuer führe zu einer zusätzlichen, erheblichen Belastung.
Aus Sicht der Richter verstoße die örtliche Verbrauchersteuer gegen das Abfallrecht des Bundes. Schon im Jahr 1998 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass eine von der Stadt Kassel erlassene Verpackungsteuer mit dem abfallrechtlichen Konzept des Bundes unvereinbar sei, das die Ziele der Vermeidung und Verwertung von Einwegverpackungen nach dem Kooperationsprinzip verfolge. Bis die Verpackungssteuer nicht außer Kraft gesetzt ist, soll die Verpackungssteuer auch weiterhin erhoben werden.

Anmerkung des DStGB:

Eine kommunale Verpackungssteuer stellt grundsätzlich einen denkbaren Ansatz zur Vermeidung von Einwegverpackungen dar. Nach Angaben der Stadt Tübingen habe das Müllaufkommen seit Einführung der Steuer bereits um mehrere Tonnen abgenommen. Inwieweit die Einschränkungen infolge des Corona-Winters hierauf Einfluss hatten, ist jedoch nicht bekannt.
Kommunale Verpackungssteuern bedeuten jedoch für die Praxis immer einen Sonderweg. Hinzu kommt, dass auch die finanziellen Folgewirkungen für die Gastronomie beachtet werden müssen. Viele Gastronomiebetriebe leiden noch unter den Folgewirkungen der Corona-Pandemie, so dass die Auswirkungen einer kommunalen Verpackungssteuer auch unter diesem Aspekt beachtet werden sollte.
Mit Blick auf Einwegverpackungen weist im Übrigen das neue Verpackungsgesetz des Bundes einen sinnvollen Weg. Dieses Gesetz muss nun konsequent angewendet werden und es sollten auch die Hersteller von Verpackungen gezielt an den Kosten der kommunalen Stadtreinigung beteiliget werden.

3. BAG: Veröffentlichung auf Jobbörse für öffentlichen Arbeitgeber unzureichend

Veröffentlicht ein öffentlicher Arbeitgeber ein Stellenangebot nur auf der Webseite „Jobbörse“ und stellt keinen Vermittlungsauftrag bei der Bundesagentur für Arbeit, spricht dies für eine Diskriminierung von Schwerbehinderten. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 25.11.2021 (Az.: 8 AZR 313/20) entschieden, dass die Bundesagentur durch Nutzung ihres Vermittlungsservices in die Bewerbersuche einbezogen werden muss, damit alle potenziellen behinderten Interessenten eine Chance hätten, von der Stelle zu erfahren.
In dem zugrundeliegenden Sachverhalt verlangte ein Jurist von einem Landkreis eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG. Seinem Wunsch nach Zahlung eines Ausgleichs lag eine erfolglose Bewerbung zugrunde: Der Kreis hatte einen Leiter für sein Rechtsamt gesucht. Ausdrücklich verlangt wurden mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung. Die Stellenausschreibung wurde über das Portal „Jobbörse“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht, jedoch ohne einen Vermittlungsauftrag im Sinne von § 165 Satz 1 SGB IX. Unter Hinweis auf seinen Grad der Behinderung von 50 bewarb sich der Rechtsanwalt und Industriekaufmann. Ohne Einladung zu einem Vorstellungsgespräch wurde ihm mitgeteilt, dass der Arbeitsplatz anderweitig vergeben worden war. Auf sein Schreiben, mit dem er eine Entschädigung wegen Benachteiligung verlangte, erhielt er seitens der Gebietskörperschaft lediglich eine Eingangsbestätigung. Das Arbeitsgericht Dresden und ihm folgend das LAG Sachsen wiesen seine Klage ab. Der schwerbehinderte Anwalt sei „offensichtlich fachlich ungeeignet“. Das BAG sprach dem Bewerber jedoch anderthalb Bruttomonatsgehälter zu.
Nach Ansicht des Gerichts litt das Bewerbungsverfahren an einem schwerwiegenden Mangel: Das LAG habe verkannt, dass allein die Veröffentlichung über eine von der Bundesagentur betriebene Webseite nicht für eine Meldung nach § 165 Satz 1 SGB IX ausreiche. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sei es, die speziell bei der Agentur für Arbeit eingerichteten Stellen für die Vermittlung von Schwerbehinderten (§ 187 Abs. 4 SGB IX) an der Bewerbersuche zu beteiligen. Ansonsten könne die Nürnberger Behörde nicht dafür sorgen, dass möglichst alle in Betracht kommenden Kandidaten vom Verfahren erführen. Auch wenn der Jurist hier trotzdem von der Ausschreibung erfahren habe, wirke die Vermutung einer Benachteiligung nach § 22 AGG zu seinen Gunsten, denn auf die Kenntnis einzelner Interessenten komme es bei Verletzung dieser Grundregel nicht an. Das BAG betonte, dass es aus dem gleichen Grund ebenfalls unerheblich sei, ob dem Bewerber tatsächlich die fachliche Eignung gefehlt habe. Dies führe nur zur Befreiung von der Pflicht, zum Vorstellungsgespräch einzuladen. Der 8. Senat urteilte eine Entschädigung in Höhe von fast 6.900 Euro aus.

4. OLG Zweibrücken: Vergaberechtsverstöße sind auch im Unterschwellenbereich zu rügen

Das OLG Zweibrücken hat mit Beschluss vom 11.10.2021 (Az.: 1 U 93/20) klargestellt, dass bei Auftragsvergaben außerhalb der EU-Schwellenwerte ein Bieter gehalten ist, erkannte oder erkennbare Vergaberechtsverstöße umgehend zu rügen. Andernfalls ist sein auf primären Rechtsschutz gerichteter Antrag unzulässig.
Im streitgegenständlichen Verfahren schrieb eine Kommune Straßenbauleistungen unter Anwendung der Regeln des Abschnitts 1 der VOB/A aus. Der Bestbieter bezifferte die Baustelleneinrichtung für das Einrichten und Räumen mit netto 155.140,45 Euro. Anteilig macht dies bereits 33% vom Gesamtpreis aus. Die Kommune lud den Bieter für den 03.12.2019 zu einem „Aufklärungsgespräch zu verschiedenen Einheitspreisen der LV-Positionen“. Im Rahmen des Aufklärungsgesprächs monieren die Vertreter der Kommune eine unzulässige Mischkalkulation. Mit Telefax vom 05.12.2019 schloss die Kommune das Angebot des Bestbieters aus. Dieser rügte den Ausschluss mit Schreiben vom 12.12.2019. Die Kommune wies die Rüge zurück. Der Bieter beantragte vor dem LG Zweibrücken den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, der Kommune zu untersagen, den Zuschlag an den Zweitplatzierten zu erteilen. Nachdem das

LG Zweibrücken die einstweilige Verfügung zunächst per Beschluss erließ, hob es diese im Widerspruchsverfahren auf. Dagegen richtet sich die Berufung des Bieters.
Diese blieb jedoch ohne Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts habe der Bieter die von ihm behaupteten Vergabefehler nicht rechtzeitig gerügt. Er hätte spätestens durch das Gespräch mit der Kommune am 03.12.2019 Kenntnis aller maßgeblichen Umstände gehabt, aber dennoch erst am 12.12.2019 den Ausschluss seines Gebotes gerügt. Der auf primären Rechtsschutz gerichtete Antrag sei damit unzulässig, weil die Rüge nicht unverzüglich erfolgt sei. Auch bei Auftragsvergaben außerhalb der §§ 97 ff. GWB seien Bieter gehalten, erkannte oder erkennbare Vergaberechtsverstöße umgehend zu rügen. Denn durch die Teilnahme an der Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags entstehe ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis mit Sorgfalts- und Schutzpflichten zu Lasten aller Beteiligten. Dementsprechend seien auch Bieter während des Vergabeverfahrens zu besonderer Rücksichtnahme und Loyalität gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Die maßgeblichen Erwägungen, die die Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 GWB rechtfertigen, gelten auch bei Inanspruchnahme von Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte.

5. OVG Nordrhein-Westfalen: Keine „Kompensation“ öffentlicher Belange bei Anwendung von § 35 Abs. 2 und 3 BauGB

Eine „Kompensation“ öffentlicher Belange dergestalt, dass Nachteile gegen Vorteile aufgewogen werden, ist bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB nicht möglich. Jeder einzelne der in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Belange ist, unabhängig davon, ob er noch durch andere verstärkt wird, für sich genommen geeignet, eine Zulassung zu verhindern. Dies entschied das OVG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 08.02.2022 (Az.: 2 A 2913/20) und stellte darüber hinaus klar, dass die Verfestigung einer Splittersiedlung zwar nicht per se, aber jedenfalls regelmäßig zu missbilligen sei, wenn in ihr ein Vorgang der Zersiedlung gesehen werden müsse. Eine für ein Bestandsgebäude nachträglich erteilte Baugenehmigung sowie eine Baugenehmigung für die Änderung dieses Bestandsgebäudes habe zudem keine Präjudizwirkung für die Genehmigung eines nach Abriss des Gebäudes errichteten Ersatzgebäudes.
In dem zugrundeliegenden Sachverhalt erteilte die Baubehörde für ein schon vorhandenes Gebäude aus der Nachkriegszeit am 16.10.2017 eine nachträgliche Baugenehmigung und genehmigte am 14.11.2017 auch noch geplante Änderungen des Gebäudes. Das Gebäude stand im Außenbereich und in einem durch einen Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Der Flächennutzungsplan weist in seinem Bereich Grünflächen aus. In der Nähe stehen auf vier Grundstücken weitere Wohnhäuser. In der Folge machte der Eigentümer von diesen Genehmigungen keinen Gebrauch, sondern riss das vorhandene Gebäude ab und errichtete ein neues Gebäude. Die Behörde lehnte eine Baugenehmigung für das neue, ohne Genehmigung errichtete Gebäude ab. Eine Klage auf Erteilung der abgelehnten Baugenehmigung wies das Verwaltungsgericht ab. Zur Begründung verwies es auf den Außenbereich, weshalb der Bau nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt werden könne. Es beeinträchtige öffentliche Belange, weil es den Festsetzungen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan widerspreche und eine Splittersiedlung erweitere. Dagegen wandte sich der Eigentümer mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung.
Das OVG Nordrhein-Westfalen wies die Berufung als unbegründet zurück. Es komme nicht darauf an, ob das neu errichtete Gebäude die öffentlichen Belange weniger beeinträchtige als das abgerissene. Eine solche „Kompensation“ und Saldierung öffentlicher Belange sei § 35 Abs. 2 BauGB fremd, so das Gericht zur Begründung. Die 2017 erteilten Baugenehmigungen hätten keine Bedeutung, weil sie vom Fortbestand des Bestandsgebäudes ausgingen. Sie seien ersichtlich unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 4 BauGB ergangen, der zwischen der Neuerrichtung von Gebäuden und Änderungen bzw. Erweiterungen unterscheide. Das Vorhaben widerspreche auch dem Flächennutzungs- und dem Landschaftsplan. Dies habe zwar das Bestandsgebäude auch getan, auszugehen sei aber von der Situation, in der dieses Gebäude nicht (mehr) vorhanden war. Außerdem erweitere das neue Gebäude die vorhandene Splittersiedlung nach Osten und verfestige sie damit. Die Verfestigung einer Splittersiedlung sei regelmäßig zu missbilligen, wenn sie als Vorgang der Zersiedelung anzusehen sei, wofür bei Wohnbauvorhaben eine starke Vermutung streite. Es liege auch kein Fall des § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB vor, weil der Eigentümer nicht längere Zeit selbst in dem beseitigten Gebäude gewohnt hätte.

Anzeige

Personalauswahl mit professioneller Unterstützung

KOMMA bietet Ihnen Unterstützung bei der Besetzung vakanter Positionen in Ihrer Verwaltung. Mit einem professionellen Beratungspool für Eignungsdiagnostik begleiten wir Sie durch alle Stufen der Personalauswahl:

- Online-Test zur Vorauswahl von Nachwuchskräften
- Entwicklung von Auswahlverfahren für Führungs-, Fach- und Nachwuchskräfte auf der Basis individueller Anforderungsprofile
- Moderation der Veranstaltungen
- Begleitung der Entscheidungsprozesse
- Empfehlung von Entwicklungsmaßnahmen

Setzen Sie sich mit uns für ein erstes Gespräch in Verbindung.
Kontakt: Karen Schlotfeldt, T 04322 | 693 512, schlotfeldt@komma-sh.de

KOMMA
Kompetenzzentrum für Verwaltungs-Management

- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

Frühjahrssitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

Am Mittwoch, den 16. März 2022, ist der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT zu seiner Frühjahrssitzung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zusammengekommen, um sich unter anderem zum Thema Recyclingbaustoffe, die im Wesentlichen als umweltfreundliche Alternative zu üblichen natürlichen Baustoffen gelten, zu informieren. Als Gäste haben die Ausschussmitglieder Thomas Prenzer und Henning Becker von den Entsorgergemeinschaften Nord begrüßt. Herr Becker und Herr Prenzer haben im Rahmen der Sitzung die Einsatzmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen im kommunalen Bereich aufgezeigt.
Weitere Themen, mit denen sich der Ausschuss bei seiner Sitzung befasst hat, waren unter anderem ein Eckpunktepapier des DStGB zu Anpassungsbedarfen in BauGB und BauNVO, die Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 der EU-Trinkwasserrichtlinie, das Anforderungsprofil des Innenministeriums für übergemeindliche Plankonzepte für Freiflächen-Solaranlagen, ein Hinweispapier des Verkehrsministeriums zum Umgang mit Wurzelaufbrüchen in Radwegen sowie die Erforderlichkeit von B-Plänen zur Errichtung/Erweiterung von Feuerwehrhäusern in kleinen Gemeinden.
Nach der Begrüßung durch den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Werner Rütz haben die Gäste von den Entsorgergemeinschaften Nord in ihrem Vortrag verdeutlicht, dass mineralische Bau- und Abbruchabfälle den größten Abfallmassenstrom in Deutschland darstellen. Anhand einer anschaulichen Präsentation haben Herr Prenzer und Herr Becker gezeigt, wie ein Großteil der Bau- und Abbruchabfälle wie Bauschutt, Beton und Asphalt in speziellen Behandlungsanlagen analysiert, aufbereitet, in verschiedenen Arbeitsschritten durch das Brechen, Sieben und Sortieren zu Recyclingbaustoffen weiterverarbeitet und in unterschiedliche Güteklassen eingeteilt wird. Die Qualität der Recyclingbaustoffe, die sich insbesondere auch gut für Bauvorhaben im Straßenwesen eignen, werde durch Güteüberwachung sichergestellt.
Die Ausschussmitglieder zeigten sich sehr interessiert daran, das Recyclingmaterial bei Bauvorhaben verstärkt einzusetzen und haben die Notwendigkeit erkannt, künftig stärker die Einsatzmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen bereits in den Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat sich zudem mit einem Eckpunktepapier des DStGB mit dem Titel „Für mehr Klimagerechtigkeit, Resilienz und soziale Verantwortung im Städtebaurecht“ befasst und über Anpassungs- und Ergänzungsbedarfe im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beraten. Die Ausschussmitglieder schlossen sich dem Vorschlag von Referent Daniel Kiewitz an, insbesondere vor dem Hintergrund der Flüchtlingswelle aus der Ukraine, die Entfristung von Regelungen zur erleichterten Schaffung von Wohnungen und Unterkünften für Asylbewerber im Außenbereich zu fordern. Daher befürwortete der Ausschuss die Forderung der dauerhaften Entfristung von § 13b und § 246 BauGB und begrüßte die Bundesratsinitiative, den § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch wieder in Kraft zu setzen.
Bei dem Thema Wurzelaufbrüche waren sich die Ausschussmitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses einig, dass das Hinweispapier eine gute Orientierung über mögliche Sanierungsverfahren bieten könne, die konkrete Umsetzung jedoch nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten sei. Damit folgte der Ausschuss der Einschätzung der Geschäftsstelle, dass es grundsätzlich keine schablonenhaften Bewertungen geben könne und Sanierungen immer unter bestimmten finanziellen Rahmenbedingungen erfolgen müssen.
Zu dem Tagesordnungspunkt „Erforderlichkeit von B-Plänen zur Errichtung/Erweiterung von Feuerwehrhäusern in kleinen Gemeinden - Erfahrungsberichte“ konnten viele Ausschussmitglieder etwas beitragen und bestätigten damit den Eindruck der Geschäftsstelle, dass es unnötigerweise zunehmend zu Problemen bei der Errichtung oder Erweiterung von Feuerwehrhäusern komme. Der SHGT hatte zuvor verstärkt Hinweise erhalten, dass die Errichtung bzw. Erweiterung von Feuerwehrhäusern insbesondere durch immissionsschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Anforderungen erschwert werde, wie Landesgeschäftsführer Jörg Bülow ausführte. Die Geschäftsstelle wird nach der Sammlung und Bewertung von Fällen Gespräche mit dem Land führen.
Weitere Themen, die Herr Kiewitz kurz präsentierte, waren unter anderem Änderungen beim Vergaberecht, die Neugestaltung der Homepage Sauberes SH, die Novellierung der Städtebauförderrichtlinie sowie die Einführung des XPlanungsstandards. Zudem teilte er mit, dass der SHGT den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) bei der Durchführung des zweiten landesweiten Alleenwettbewerbs unterstütze – über die Gewinner wird Herr Kiewitz auf der nächsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT berichten können. Die Herbstsitzung findet am 7. September 2022 – wie gewohnt – auf der NordBau statt.

Danica Rehder

Bürgervorstehertagung des SHGT

Am Mittwoch, den 23. März 2022, sind etliche Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher der Einladung des SHGT gefolgt und haben in der Villa 78 in Kiel getagt. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hat im Rahmen der Sitzung aus der aktuellen Arbeit des SHGT berichtet. Dazu gehört dieser Tage natürlich insbesondere auch die Beschäftigung mit dem Thema „Hilfe für die Ukraine/Aufnahme von Flüchtlingen“. Die Bürgervorsteher konnten zu diesem und weiteren wichtigen Themen viel beitragen und haben sich rege ausgetauscht. Bernd Carstensen, der als Vertreter der schleswig-holsteinischen Bürgervorsteher im Landesvorstand des SHGT sitzt, betonte zu Beginn der Sitzung, dass sich die Bürgervorsteher vom Gemeindetag stets sehr gut vertreten fühlen. Der SHGT setze sich immer für ihre Belange ein. Zudem funktioniere die Zusammenarbeit außerordentlich gut. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow dankte für die lobenden Worte, bevor er in die Tagesordnung einstieg.

Der Krieg in der Ukraine und seine Folgen beschäftigen seit Wochen auch die schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger und Verwaltungen. Die Welle der Hilfsbereitschaft und Solidarität in unseren Gemeinden sei enorm, wie Herr Bülow bei der Bürgervorstehertagung hervorhob. Die Menschen vor Ort seien stark engagiert. Schwierig sei hingegen die Einschätzung, wie viele Flüchtlinge letztlich zu uns kommen. Das Land wolle und könne sich auf keine verlässliche Prognose einlassen. Wie Herr Bülow betonte, gehören zu den Hauptaufgaben des SHGT, die gemeindlichen Interessen gegenüber dem Land einzubringen, verwertbare Informationen einzuholen und aufzubereiten sowie finanzielle Fragen zu klären – auch im Zuge der Ukraine-Krise.
Neben der starken Hilfsbereitschaft in den Kommunen, bedürfe es natürlich auch der Klärung der Finanzierung zur Unterbringung und Versorgung der ankommenden Flüchtlinge. Deshalb formuliere der SHGT unermüdlich die finanziellen Interessen der Gemeinden gegenüber dem Land. Der Landesgeschäftsführer konnte in diesem Zusammenhang von einem Erfolg berichten: die Aufnahmepauschale von 500€, die bislang lediglich für Asylbewerber gegolten habe, gelte nun auch für die Flüchtlinge aus der Ukraine. Und den Gemeinden sei freigestellt, wie sie das Geld einsetzen.
Die Bürgervorsteher haben mit Schilderungen aus ihren Kommunen bei der Sitzung einmal mehr den Eindruck bekräftigt, dass vielerorts ein überragendes Engagement an den Tag gelegt wird. Demnach ist die Spendenbereitschaft der Bürger riesig, zudem sind viele Menschen bereit, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Wie allerdings ebenfalls von mehreren Bürgervorstehern berichtet wurde, gebe es auch einige „Goldgräber“, die versuchen, aus der Notlage Kapital zu schlagen – und das teils erfolgreich.
Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hat den Bürgervorstehern zudem berichtet, dass neben der Ukraine-Krise natürlich Corona weiterhin ein Thema sei, das den SHGT beschäftige. Zudem seien die Schulpolitik mit den Punkten Ganztagsbetreuung in der Grundschule, Digitalpakt und soziale Unterstützungsstrukturen sowie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Themenfelder, mit denen sich die Geschäftsstelle intensiv befasse. Der SHGT setze sich auch bei diesen Themen gegenüber dem Land entschieden für die Belange der Gemeinden ein.
Einen Blick in die Zukunft geworfen haben der Landesgeschäftsführer und die Bürgervorsteher nicht nur bezüglich der Kommunalwahl 2023. Während es Kommunen gibt, die keinerlei Nachwuchsprobleme haben, gibt es auch welche, die um Nachwuchs für die ehrenamtliche Kommunalpolitik kämpfen müssen. In einem lebhaften Austausch wurden unterschiedliche Ideen diskutiert, wie Kommunalpolitik ein Stück weit attraktiver sowie populärer werden kann. Möglicherweise ist die eine oder andere Idee bereits auf den Weg gebracht, wenn die Bürgervorsteher das nächste Mal am 8. November 2022 gemeinsam tagen.

Danica Rehder

SHGT unterstützt Alleenwettbewerb

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund lud zum Auftakt des zweiten landesweiten Alleenwettbewerbs

Am Dienstag, den 22. März 2022, hat Schirmherrin Dr. Juliane Rumpf, Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume a. D., den zweiten landesweiten Alleenwettbewerb eröffnet. Die Auftaktveranstaltung des von „BINGO! Die Umweltlotterie“ geförderten Wettbewerbs mit dem Titel „Alleen in Schleswig-Holstein – Heimat von Kultur und Ökologie“ fand in einer der Siegeralleen des letzten Wettbewerbs statt: der 160-jährigen Lindenallee im Ruhwinkeler Ortsteil Schönböken.
Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) richtet diesen Wettbewerb gemeinsam mit seinem Kooperationspartner, dem Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB), aus, um auf die vielseitigen Alleentypen und Facetten von Alleen aufmerksam zu machen und für ihren Schutz zu motivieren. Der Wettbewerb soll zum Erhalt und zur Pflege der zahlreichen schönen Alleen in Schleswig-Holstein beitragen.
Wie unter anderem die Schirmherrin Dr. Rumpf bei der Auftaktveranstaltung unterstrich, sind viele Alleen schädlichen Einflüssen wie Abgasen ausgesetzt. Zudem mangelt es in vielen Fällen an der richtigen Pflege. Es bedarf folglich einiger Bemühungen, um ihren Erhalt zu gewährleisten. Doch diese Bemühungen lohnen sich, denn es handelt sich um ein wertvolles kulturelles, historisches sowie ökologisches Erbe, wie auch Dr. Rumpf betonte: „Unser Ziel ist es, für die nachfolgenden Generationen diese schutzwürdigen und oftmals auch schutzbedürftigen Alleen zu erhalten.“
Neben dem Ruhwinkeler Bürgermeister Manfred Markmann, bekräftigten auch die Jury-Mitglieder Dr. Margita Meyer vom Landesamt für Denkmalpflege und Nicole Wilder vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Ausführungen von Dr. Rumpf. „Die Geburtsstunde der Alleen liegt im Barock“, unterstrich Dr. Meyer zum einen die historische Bedeutung. Mit der Errichtung von Barockgärten wurden die ersten prachtvollen Alleen gepflanzt. Zum anderen machte Dr. Meyer bei der Auftaktveranstaltung darauf aufmerksam, wie wichtig der Stamm eines Baumes ist: „Die ausladende Krone eines Baums ist das, was uns beeindruckt“, sagte Dr. Meyer. Doch der Stamm sei das Allerwertvollste. Denn ein Stamm biete Lebensraum für zahlreiche Insekten – somit sei auch der Erhalt von Stämmen von enormer Wichtigkeit.
Frau Wilder betonte ebenfalls in einer kurzen Ansprache, wie wichtig es sei, Landschaftsbild und Landschaftscharakter im Rahmen von Kultur- und Naturschutz zu schützen. Sie verwies zudem, wie bereits Dr. Meyer, auf die ökologische Bedeutung von Alleen und hob den Aspekt der Nachhaltigkeit hervor. Jury-Mitglied Dr. Frank Schoppa, Geschäftsführer des Landesverbands Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen, erhofft sich, dass der Alleenwettbewerb weiteres Engagement nach sich zieht: „Wer solche Kulturgüter erhalten will, der muss nicht nur nachpflanzen, sondern auch pflegen“, betonte der Experte noch einmal die Bedeutung der Pflege der Alleen.
Gesucht werden bei dem zweiten landesweiten Alleenwettbewerb, der auch vom SHGT unterstützt wird, die schönsten landschafts- oder ortsprägenden Alleen in den Kategorien Straßen-, Guts- und Friedhofsallee. „Jede Allee ist einzigartig und damit schwer vergleichbar“, wie der Landesbeauftragte für Naturschutz, Prof. Dr. Holger Gerth bereits im Vorfeld der Auftaktveranstaltung sagte. „Damit dieses trotzdem gelingt, haben wir die drei oben genannten Hauptkategorien gebildet und werden zusätzlich drei Sonderpreise für die schönste Nachwuchsallee, die besonderste unter den besonderen Alleen sowie die älteste Allee vergeben“, so Prof. Dr. Gerth weiter. Zu der unabhängigen Jury des Wettbewerbs, die sich aus einem Dutzend interdisziplinärer Experten zusammensetzt, gehört auch SHGT-Referent Daniel Kiewitz.
Wie auch bei der Auftaktveranstaltung des Alleenwettbewerbs deutlich gewor-

Die Jury-Mitglieder trafen sich zum Auftakt des zweiten landesweiten Alleenwettbewerbs an der 160-jährigen Lindenallee im Ruhwinkeler Ortsteil Schönböken.Foto: Rehder

den ist, kommt eine besondere Bedeutung der Nachhaltigkeit zu. Ohne das Engagement privater Eigentümer, gemeinnütziger Vereine, Gemeinden (öffentliche Träger) können Alleen nicht überleben. Die Bemühungen um fachgerechte Pflege, die Berücksichtigung von denkmalschützenden Vorgaben, der Erhalt von ökologischen Nischen, Nach- und Neupflanzungen ermöglichen den Fortbestand und haben maßgeblichen Einfluss auf das prägende Erscheinungsbild der Alleen. Deshalb finden diese Punkte eine besondere Berücksichtigung bei der Bewertung der Alleen.

An dem Wettbewerb kann jede Allee teilnehmen, bei der ein Alleecharakter erkennbar ist. Wünschenswert bei älteren Alleen ist ein Kronenschluss in der Reihe und vor allem über der Straße oder dem Weg. Basis ist die Definition der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope, in der auch die Alleen beschrieben werden. Eine Ausnahme hiervon wird für die Friedhofsalleen gemacht, die in vielen Fällen kürzer als 50 m sind, um deren Teilnahme zu ermöglichen. Lediglich die Preisträger aus dem Wettbewerb „Schöne Allee“ von 2010 können leider nicht berücksichtigt werden.

Jede Bürgerin, jeder Bürger aber auch Gemeinden, Institutionen und private Eigentümer können eine Allee einreichen. Einsendeschluss ist der 15. Juni 2022. Mehr Infos und Anmeldeunterlagen finden sich auf: https://www.heimatbund.de/umwelt/997-alleenwettbewerb.html

Der Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. und der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein (FGL SH) e.V. stellen Preise zur Verfügung, wobei die Preisvergabe als Anerkennung für das Engagement zum Schutz und der Pflege der Gewinner-Alleen zu verstehen sei, wie der SHHB betont.

SHGT zieht positive Bilanz

Erfolgreiche Abschluss-Regionalkonferenz „DigitalPakt Schule“ in 2022 in Reinfeld – wesentliche Informationen und Beratung für schleswig-holsteinische Schulträger

Am Dienstag, den 29. März 2022, kamen etliche interessierte Schulträger nach Reinfeld in die Immanuel-Kant-Schule, um an der letzten von insgesamt fünf Regionalkonferenzen mit dem Titel „DigitalPakt Schule“ teilzunehmen. Der SHGT hatte nach der ersten Großveranstaltung zu diesem Thema 2019 dieses Jahr zu weiteren Veranstaltungen gemeinsam mit dem Städteverband, dem Landkreistag und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) des Landes Schleswig-Holstein Vertreterinnen und Vertreter der Schulträger dazu eingeladen, sich rund um das Thema Schuldigitalisierung zu informieren und beraten zu lassen. Die Regionalkonferenzen, die der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH) als digitales kommunales Kompetenzzentrum gemeinsam mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) organisiert hat, haben den Teilnehmern eine gute Plattform geboten, um Fragen zu Förderung und Umsetzung zu stellen und sich auszutauschen.

Die Digitalisierung ist unaufhaltsam. Sie findet in jeglichen Lebensbereichen immer mehr Einzug – auch in unseren Schulen. Umso wichtiger ist es dem SHGT, den anderen Kommunalen Landesverbänden (KLV) sowie auch dem Bildungsministerium, den Verantwortlichen bei der Planung und Umsetzung mit Rat und Tat zur Seite zur stehen. Dafür wurde unter anderem beim ITV.SH auch die neue Abteilung „Digitale Bildung“ eingerichtet, die die schleswig-holsteinischen Städte, Gemeinden, Ämter und Kreise bei der Umsetzung des DigitalPakt Schule unterstützen soll.

Den Bedarf an Unterstützung unterstrichen nicht zuletzt die mit insgesamt knapp 200 Teilnehmern gut besuchten Regionalkonferenzen „DigitalPakt Schule“, bei denen neben unterschiedlichen Fachvorträgen auch Workshops für einen Austausch mit fachlichem Input angeboten wurden. Die Bandbreite an Themen reichte von „Beratung – Erste Schritte zur Schuldigitalisierung“, über „Landesstrategie – Einheitliche Schulverwaltungssoftware (School-SH), Schulportal SH, Endgeräte für Lehrkräfte“, „Basis-DigitalPakt Schule – Final Countdown für den Abruf der Schulträgerbudgets“, „Service und Support – Vorstellung von Organisationsformen und Best-Practice“ bis zu „Ausschreibung und Beschaffung – Rechtssicheres Vorgehen/produktneutrale Ausschreibung/Einbindung von Dienstleistern.“

Neben Jana Behrens, Abteilungsleiterin im Bildungsministerium, hat auch SHGT-Referent Hans Joachim Am Wege in seinen Begrüßungsworten bei der Abschluss-Regionalkonferenz in Reinfeld die Komplexität der Digitalisierung im Bildungswesen betont. Ebenso haben beide darauf hingewiesen, dass die Schulträger nur noch bis zum 31. Dezember 2022 Zeit haben, um die bereitstehenden Fördermittel aus dem DigitalPakt zu

beantragen. Wie Dr. Frank Kramer vom IQSH, der die Veranstaltung gemeinsam mit Sophie Surmann, Mitarbeiterin der neuen Abteilung „Digitale Bildung“ des ITV.SH, moderiert hat, betonte, stehen wir allerdings nicht mehr ganz am Anfang der Schuldigitalisierung, „sondern stecken mittendrin.“

SHGT-Referent Hans Joachim Am Wege begrüßt die Teilnehmenden der Abschluss-Regionalkonferenz Foto: Rehder

Einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der verschiedenen Projekte, die zur umfassenden Landesstrategie „Landesprogramm Digitale Schule“ gehören, haben Stephan Hohbein und Daniel Hennigs vom Bildungsministerium gegeben. Wie Herr Hohbein aufgezeigt hat, soll das Schulportal-SH eine landesweite zentrale Identitätsverwaltung ermöglichen. Alle Lehrkräfte und alle Schülerinnen und Schüler (SuS) in Schleswig-Holstein sollen eine digitale Identität erhalten. Das Schulportal-SH, das unter www.schule-sh.de erreichbar ist, befindet sich im Aufbau und wird Stück für Stück weiterentwickelt. Aktuell sind über Schnittstellen bereits weitere Dienste angebunden wie E-Mail für Lehrkräfte und ein Lernmanagementsystem (LMS). Zudem ermöglicht das Portal den Zugriff auf die einheitliche Schulverwaltungssoftware School-SH über das Internet – und damit die Noteneingabe über das Internet. Wie Herr Hohbein weiter berichtete, befinden sich das Land und die Kommunalen Landesverbände derzeit im Gespräch, wie auch kommunale Dienste angebunden werden können.

Durch die Pandemie bedingt, sei die kurzfristige Anbindung und Bereitstellung des LMS „itslearning“ im Schulportal-SH erfolgt. Eine Anmeldung zur Bereitstellung des LMS, das auch langfristig als ein Medium im Unterricht eingesetzt werden soll, ist weiterhin möglich unter https://mbforms.schleswig-holstein.de/?view=Imstermin.

Die einheitliche Schulverwaltungssoftware School-SH dient den Ausführungen des Referenten zufolge der SuS-Datenverwaltung, der Personalverwaltung, der Zeugniserstellung sowie der Erstellung von Schuljahresstatistik, Stundenplan und Vertretungsplan. Ziel sei, den administrativen Aufwand zu minimieren, es erfolge ein steter Auf- und Ausbau von Schnittstellen zur automatisierten Übermittlung der erforderlichen Informationen.

Herr Hohbein berichtete ferner, dass das Ziel des Projekts „Endgeräte für Lehrkräfte“ eine nachhaltige Bereitstellung von Endgeräten für Lehrkräfte inklusive Support, Wartung und Ersatzbeschaffung durch das Land sei und nicht, einmal Hardware auszugeben oder Fördermittel zu verteilen. In diesem Zusammenhang unterstrich Herr Hohbein auch die Vorteile einer zentralen Administration und eines zentralen Supports für die Endgeräte für Lehrkräfte. Mehr über das Projekt, das mit Stand Mitte März deutlich an Fahrt aufgenommen hat, erfahren Interessierte unter: https://medienberatung.iqsh.de/start.html

Bevor Herr Hohbein das Wort an Daniel Hennigs übergab, betonte er wiederholt, dass das Land im gesamten Prozess der Schuldigitalisierung auch auf Rückmeldungen aus der Praxis angewiesen sei. Herr Hennigs wies die Konferenzteilnehmer in seinem Vortrag zum Basis-Digital Pakt Schule noch einmal darauf hin, dass die Anträge zum DigitalPakt bis zum 31. Dezember 2022 beantragt sein müssen. Dieser Stichtag markiere das Ende der Budgetphase. „Der ‚Final Countdown' läuft“, so Hennigs und berichtete, dass die Antragsquote erst bei 30 Prozent liege.

Um das Antragsgeschehen zu unterstützen, hat das Bildungsministerium dem Referenten zufolge unter anderem die Förderrichtlinien novelliert sowie eine Verbesserung des Antragsverfahrens herbeigeführt. Letzteres insbesondere durch die seit Ende 2021 nutzbaren Fast-Track-Anträge für Basis-Infrastrukturen, wie Herr Hennigs sagte. Zudem gebe es noch zeitlich frühere Informationen über die zahlreichen vorhandenen Unterstützungsangebote, zum Beispiel durch das virtuelle DigitalPakt-Café, das der ITV.SH alle zwei Wochen anbietet. Ferner habe das Ministerium eine regionale Medienberatung beim IQSH eingerichtet. Wer an dem virtuellen DigitalPakt-Café teilnehmen möchte, kann sich anmelden unter digitalebildung@itvsh.de.

Der ITV.SH und das IQSH haben zudem gemeinsam ein Fortbildungskonzept für Schulträger entwickelt, das Sophie Surmann (ITV.SH) und Michael Maaß (IQSH) bei der Regionalkonferenz präsentiert und erläutert haben. Ziel der verschiedenen Angebote sei, die Befähigung der Schulträger für die Digitalisierung von Schulen und die Umsetzung des DigitalPakt Schule. Unter https://www.formix.info/stf finden Interessierte die unterschiedlichen Veranstaltungsangebote. Das IQSH bietet zudem eine ganzheitliche Beratung zu Medienentwicklungsplanung an, mit dem Ziel, Schulen und Schulträger zu unterstützen, modernen Unterricht mit und über digitale Medien zu ermöglichen beziehungsweise auszubauen. Mehr Informationen gibt es auch unter https://netzwerk.itvsh.de/ und https://medienberatung.iqsh.de/.

Nach den Fachvorträgen ging es bei den Workshops der Regionalkonferenz thematisch jeweils noch ein wenig mehr in die Tiefe. So wurden unter anderem im Workshop „Service und Support“ die Strukturen von Service-Organisation sowie ein Prognosemodell der Service- und Supportkosten für Schulträger vorgestellt. Im Workshop „Ausschreibung und Beschaffung“ wurden Fragen zu öffentlichen Ausschreibungen bei der Schul-IT-Beschaffung geklärt. Zu dem Themenbereich Ausschreibung und Beschaffung bietet der ITV.SH eine Austauschplattform unter https://netzwerk.itvsh.de/project/digitale-bildung-arbeitsgruppe-oeffent/. Wie SHGT-Referent Herr Am Wege abschließend resümierte, waren die gemeinsam von den Kommunalen Landesverbänden und dem Land ins Leben gerufenen Regionalkonferenzen ein voller Erfolg: „Das Angebot wurde von unseren Schulträgern sehr gut angenommen. Denn bei den Veranstaltungen hatten sie die Möglichkeit, in Präsenz mit Fachleuten über die Herausforderungen, die die Schuldigitalisierung und auch der Abruf von Fördermitteln über den DigitalPakt mit sich bringen, zu diskutieren und sich konkret beraten zu lassen. Diese Beratung ist natürlich im Nachgang weiterhin möglich. Der ITV.SH und das IQSH stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.“

Die Abteilung „Digitale Bildung“ des ITV.SH und das IQSH sowie die jeweiligen Kontaktdaten sind auf den Webseiten https://itvsh.de/wir-informieren/digitale-bildung/ und https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/iqsh_node.html zu finden. Weitere ausführliche Informationen, auch zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten, finden Interessierte zudem auf der FAQ-Seite des Bildungsministeriums zum DigitalPakt unter https://dpaktfaq.schleswig-holstein.de/.

Danica Rehder

Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat am 29.03.2022 Eckpunkte für ein Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ vorgestellt. Für die Umsetzung will die Bundesregierung bis 2026 insgesamt 4 Mrd. Euro bereitstellen. Das Programm soll die Biodiversität stärken und Klimaschutz durch Schutz und Wiederherstellung von Mooren, Gewässern, Wäldern und Böden fördern.

Der natürliche Klimaschutz ist eine wichtige Voraussetzung, um die ambitionierten Klimaziele der Bundesregierung zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise zu erreichen. Natürliche Ökosysteme können Treibhausgase aus der Luft aufnehmen und als Kohlenstoff einspeichern. Das BMUV hat daher Eckpunkte vorgestellt, die das Fundament des im Koalitionsvertrag festgelegten Aktionsprogramms „Natürlicher Klimaschutz“ legen.

Die zehn identifizierten Handlungsfelder, in denen der natürliche Klimaschutz in den kommenden Jahren vorangebracht werden soll, sind:

1. Schutz intakter Moore und Wiedervernässungen
2. Naturnaher Wasserhaushalt mit lebendigen Flüssen, Seen und Auen
3. Meere und Küsten
4. Wildnis und Schutzgebiete
5. Waldökosysteme
6. Böden als Kohlenstoffspeicher
7. Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen
8. Datenerhebung, Monitoring, Modellierung und Berichterstattung
9. Forschung und Kompetenzaufbau
10. Zusammenarbeit in der EU und international

Zur Umsetzung des Aktionsprogramms will die Bundesregierung in den Jahren 2022 bis 2026 insgesamt vier Milliarden Euro bereitstellen. Das Programm soll eng mit bestehenden und geplanten Programmen der Bundesregierung wie dem Sofortprogramm Klimaschutz und dem Sofortprogramm Klimaanpassung verknüpft werden.

Baulandumfrage 2022: Bundesweit 100.000 Hektar Flächenpotenzial für Wohnungsbau

Eine am 29.03.2022 veröffentlichte Studie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat sich mit den bestehenden Baulandpotenzialen in Deutschland beschäftigt. Die Studie beziffert die baureifen, potenziell bebaubaren Flächen bundesweit auf mindestens 99.000 Hektar. Auf diesem Anteil lassen sich zwischen 900.000 und 2.000.000 Wohneinheiten realisieren. Das sind mehr als 60 Prozent der bis zum Jahr 2025 avisierten rund 1,5 Millionen Wohnungen. Der DStGB hat die Erstellung der Studie als Partner begleitet.

Auf Basis einer repräsentativen Stichprobe mit 692 Städten hat das BBSR mit landesweiten Bauland- und Innenentwicklungspotenzialen eine fundierte Datengrundlage für regionalisierte differenzierte Analysen geschaffen. Erhoben wurden Innenentwicklungspotenziale und weitere baureife Baulandreserven mit gesicherter Erschließung. Zugleich schätzten sie ab, wie viele Wohneinheiten darauf entstehen könnten. Ebenso ermittelten sie Baulandpotenziale, die langfristig zu erschließen sind. Fallstudien ergänzten die Umfrage.

Folgende wesentliche Ergebnisse lassen sich ableiten:

- Die Studie beziffert die baureifen, potentiell bebaubaren Flächen in den Städten und Gemeinden auf mindestens 99.000 Hektar.
- Zwei Drittel sind durch die kommunale Planung für das Wohnen vorgesehen.
- Darauf lassen sich zwischen 900.000 und rund zwei Millionen Wohnungen realisieren, bei dichterer Bebauung bis zu vier Millionen.
- Sowohl in den Ballungsräumen als auch in ländlichen Gebieten gibt es erhebliche Flächenpotenziale für den Wohnungsbau.
- Immer mehr Kommunen erfassen systematisch ihre potentiell bebaubaren Flächen wie Brachflächen und Baulücken – eine wichtige Informationsgrundlage für die kommunale Baulandpolitik.

Aus überörtlicher Perspektive gibt es laut Studie insgesamt in allen Teilräumen Baulandpotenziale, auch in Wachstumsräumen. Voraussetzung sei es, Baulandreserven für den Wohnungsbau rasch zu aktivieren. Ziel müsse sein, dass die daraus folgende Verdichtung zu ausgewogenen Ergebnissen führt. Dabei müsse auch eine Anpassung unserer Städte an den Klimawandel und die Lebensqualität in dicht besiedelten Gebieten gefördert werden. In diesem Kontext wird die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Flächenmonitorings hervorgehoben.

Die Publikation findet sich unter: www.bbsr.bund.de.

Modellregionen gesucht

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) rufen zur Teilnahme an dem Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) „Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung“ auf.

In sechs bis acht Modellregionen sollen Ansätze gefördert werden, mit denen neue Flächenansprüche identifiziert, bestehende Planungsinstrumente kritisch reflektiert und darauf aufbauend innovative Instrumente zur regionalen bzw. interkommunalen Steuerung der Siedlungs- und Freiraumflächenentwicklung entwickelt und erprobt werden. Die Vorhaben werden mit je bis zu 200.000 Euro über mindestens zwei Jahre gefördert. Die in den Modellregionen erarbeiteten Ansätze sollen dazu führen, dass interkommunal abgestimmte bzw. regionale Ziele für die bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung verbindlicher in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Interessierte Regionen können bis zum 13.05.2022 Interessenbekundungen einreichen. Auf Basis der Projektskizzen werden das BMWSB und das BBSR unter Berücksichtigung des Votums einer Fachjury die Vorhaben auswählen, die die Bewertungskriterien am besten erfüllen. Die ausgewählten Modellregionen werden voraussichtlich Mitte Juni 2022 zur Antragstellung aufgefordert. Der Start der Modellvorhaben ist für Oktober 2022 geplant.

Weitere Informationen, Teilnahmeunterlagen und Kontakt für Rückfragen: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/moro-regionale-steuerung.html

Das BMWSB und das BBSR fördern die Modellregionen im Programm „Modellvorhaben der Raumordnung“. Das Programm zielt darauf ab, die praktische Erprobung und Umsetzung innovativer, raumordnerischer Handlungsansätze und Instrumente in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis zu unterstützen. Weitere Informationen zu dem Forschungsprogramm finden Sie hier: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/moro/moro-node.html

Online-Umfrage zu klimaresilienter Quartiersentwicklung

Um den Folgen des Klimawandels zu begegnen, ist ein Umbau der Städte und Gemeinden notwendig. Ziel muss es sein, Innenstädte als Orte der Nutzungsvielfalt, Kommunikation und Lebensqualität zu

erhalten und zu stärken. Zudem müssen Innenstädte und Ortskerne verstärkt an den Erfordernissen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz ausgerichtet und umgebaut werden. Doch auf dem Weg zu klimaresilienten Quartieren gibt es auch offene Fragen. Welche Informationen und praktischen Hilfestellungen benötigen Kommunen für grüne, klimaresiliente Quartiersentwicklung?
Um dies zu erheben, führt das Projekt „Grüne Stadt der Zukunft II“ (gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung) eine bundesweite Online-Befragung unter Kommunen und Planungspraxis durch. Auf Basis der Umfrage wird ein wissenschaftlich fundiertes, kostenfreies Angebot zur Information, Fortbildung und für den Austausch zur integrierten und ganzheitlichen Betrachtung von Klimaresilienz in Kommunen entwickelt.
Eine Teilnahme an der Umfrage ist unter folgenden Link möglich: www.soscisurvey.de/gruene-stadt.

Terminänderung: „2. Frauenkongress kommunal“ nun am 13. September
Der „2. Frauenkongress kommunal“ findet statt am 5. Mai nun am 13. September 2022 im Rathaus Hildesheim unter dem Motto „Bürgermeisterin – aus Überzeugung!“ statt. Mit dem Kongress, der sich in erster Linie an Bürgermeisterinnen und an engagierte Kommunalpolitikerinnen richtet, will der Deutsche Städte- und Gemeindebund zusammen mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund und dem Niedersächsischen Städtetag, der EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft) und dem Deutschen LandFrauenverband mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend für mehr weibliche Verantwortungsträgerinnen werben, sie miteinander vernetzen, aber eben auch den vielen bereits aktiven Frauen, die sich tagtäglich für ihre Städte und Gemeinden stark machen, mehr Sichtbarkeit verleihen.

Die Kommunalpolitik ist die Basis der Demokratie: Doch immer noch entscheiden viel zu wenig Frauen über die Geschicke ihrer Gemeinde, ihrer Stadt oder ihres Landkreises. Um den Anteil von Frauen in der Kommunalpolitik nachhaltig zu erhöhen, wurde kürzlich das „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ ins Leben gerufen. Im Rahmen des Aktionsprogramms findet nun gemeinsam mit vielen Partnern der „2. Frauenkongress kommunal“ des DStGB statt. Der Frauenkongress will vor allem Möglichkeiten zur Vernetzung und zum Austausch geben. Vortragende aus Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik werden ihre jeweiligen Erfahrungen und Perspektiven für Frauen in Kommunalpolitik austauschen und über Instrumente diskutieren, wie gemeinsam die Rahmenbedingungen für Parität und mehr Vielfalt optimiert und strukturelle Veränderungen angestoßen werden können. Nachhaltige Netzwerkstrukturen aufzubauen, Vorbilder und Wegbereiterinnen sichtbar zu machen, Mentoringprogramme und die Gewinnung des weiblichen Nachwuchses als Leitgedanke für die Kommunalpolitik zu verankern – diese und viele Themen mehr gilt es am 13. September in Hildesheim in den Fokus zu rücken. Informationen zum „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ finden sich unter www.frauen-in-die-politik.com.
Eine Anmeldung zum Frauenkongress sowie zum Vorabendprogramm ist möglich unter: www.lyyti.fi/reg/2Frauenkongress-kommunal.

Termine:

03.05.2022: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

04.05.2022: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

11./12.05.2022: Klausurtagung des Landesvorstandes des SHGT

01.06.2022: Zweckverbandsausschuss des SHGT

29.06.2022: Landesvorstand des SHGT

29.06.2022: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Mitteilungen des DStGB

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 12.04.2022

Bundesmittel müssen vorzeitig von den Ländern an die Kommunen weitergegeben werden

Seit mehreren Wochen kommen Hunderttausende von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und werden von den Kommunen untergebracht, versorgt und integriert. Bereits jetzt sind die Kommunen in großem Umfang in Vorleistung getreten, haben Hallen umgebaut, Catering organisiert, Sicherheitsdienste beauftragt, zusätzliche Kita- und Schulplätze eingerichtet und teilweise mit privater Unterstützung schon Sprachorientierung auf den Weg gebracht. In Einzelfällen sind dafür schon Kosten von bis zu 2900 Euro pro geflüchteter Person entstanden. Bislang mussten die Kommunen in vielen Fällen in Vorleistung gehen.
Der Bund wird die zugesagten 2 Mrd. Euro weitgehend über Umsetzsteueranteile an die Länder weiterreichen. Wir erwarten, dass die Länder schon im Vorgriff Ausgleichsleistungen an die Kommunen leisten. Teilweise haben die Länder sich auch bereits engagiert, so hat etwa Rheinland-Pfalz 50 Mio. Euro bereitgestellt. Diese Hilfen können aber nur der Anfang sein, die Länder müssen nicht nur die Bundesmittel weitergeben, sondern auch mit eigenen Mitteln sicherstellen, dass die teilweise hochverschuldeten Kommunen die Herkulesaufgabe meistern können.
Ob die jetzt vom Bund bereitgestellten Mittel wirklich ausreichen, hängt natürlich maßgeblich davon ab, wie viele Flüchtlinge noch nach Deutschland kommen werden. Das weiß niemand und deswegen ist es richtig, dass Bund und Länder wie vereinbart spätestens in der zweiten Jahreshälfte eine Bestandsaufnahme

durchführen und auch über Mittel für das Jahr 2023 beschließen, denn nur so bekommen die Kommunen finanzielle Planungssicherheit.
Im Hinblick auf eine zügige und gerechte Verteilung der nach Deutschland Geflüchteten ist die Fachanwendung zur Registrierung, Erfassung und Erstverteilung, das sogenannte FREE-Verfahren, wichtig. FREE ermöglicht für bereits vor der Registrierung im Ausländerzentralregister eine individualisierte und nachvollziehbare Verteilung auf die Länder und Kommunen. Dieses Verfahren muss allerdings zunächst überall eingeführt und optimiert werden, dazu gehören auch die notwendigen Schnittstellen. Wir erwarten, dass die vom Bund in Aussicht gestellten Hilfen dafür jetzt auch unverzüglich umgesetzt werden.

Personalnachrichten

Torsten Ridder Amtsdirektor im neuen Amt Auenland Südholstein

Torsten Ridder ist seit 1. April 2022 Amtsdirektor im neuen Amt Auenland Südholstein. Er wurde einstimmig vom Amtsausschuss gewählt. Mit dem Datum verbunden ist zudem eine Umbenennung des bisherigen Amtes Kaltenkirchen-Land in das neue Amt Auenland Südholstein sowie der Umzug der Amtsverwaltung von Kaltenkirchen nach Nützen. Ridder war bislang Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes.
Der SHGT gratuliert Torsten Ridder herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Gernot Kaser zum neuen Bürgermeister in Wedel gewählt

Gernot Kaser (parteilos) wird neuer Bürgermeister in Wedel. In einer Stichwahl am 20. März 2022 setze er sich gegen seinen Mitbewerber und Amtsinhaber Niels Schmidt (parteilos) durch. Kaser erhielt 55,87 Prozent der Stimmen, Schmidt 44,13 Prozent. Die Wahlbeteiligung lag bei 34,45 Prozent.
Der SHGT gratuliert Gernot Kaser herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Ingo Schäper wird neuer Bürgermeister in Mölln

Nachdem am 27. Februar 2022 keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten hatte, waren am 20. März 2022 in Mölln erneut rund 16.000 Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. In der Stichwahl konnte Ingo Schäper (SPD) 65,6 Prozent der Stimmen auf sich vereinen; sein Mitbewerber Jan Frederik Schlie (CDU) erhielt 34,4 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 35,6 Prozent.
Der SHGT gratuliert Ingo Schäper herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Buchbesprechungen

PRAXIS DER
KOMMUNALVERWALTUNG
Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:
Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian 0. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) 608. Nachlieferung (Dezember 2021, Preis € 178,00 €, Doppellieferung) enthält:

A 27 SH - Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein
(Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)
Von Claus Asmussen, Ministerialdirigent a. D., ehem. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat a. D., ehern. Ministerium für

Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein

Erstmals wurde die Kommentierung zum neuen § 58a (Sonderregelungen im Falle einer Notlage) aufgenommen. Im Übrigen wurden die Kommentierungen in den §§ 1, 3, 7, 10, 12, 15, 19, 20, 23, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 38, 43, 44, 47, 51, 58, 58a, 59, 62 GKWG angepasst.

B 1 SH - Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO)

Von Dr. Reimer Bracker †, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn †, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Gemeindetages, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Bernhard Schmaal † , Stadtoberinspektor, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlfs, Kreisverwaltungsdirektor, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz, Silke Sommer, Justiziarin bei der Stadt Rendsburg

Mit dieser Lieferung aktualisierten die Autoren Schliesky und Schulz die Kommentierungen zu den §§ 2 (Selbstverwaltungsaufgaben) und 3 (Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung) GO sowie die Autorin Sommer zu den §§ 29 (Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit), 30 (Kontrollrecht) und 31a (Unvereinbarkeit) GO.

D 1 b - Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW)

Von Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund a. D., Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

Die Kommentierungen zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen und Abschnitt 2: Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/24/EU (VOB/A- EU) - Ausgabe 2019 - wurden überarbeitet. Dies betrifft die Kommentierungen zu den §§ 2, 3, 3a, 4a, 6, 6a, 6b, 7, 7a, 7c, 8, 8a, 8b, 9-11, 11a, 12, 13, 14, 14a, 16, 16a-16d, 19-21, 24 VOB/A, die §§ 1, 2, 3a, 4a, 5, 6, 6a, 6b, 6d-6f, 7, 7b, 7c, 8, 8c, 9, 9c, 9d, 10, 10b, 11-11b, 12-16, 16a, 16c, 16d, 18, 20, 22, VOB/A - EU.

K 31a - Waffenrecht

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.

Mit dieser Überarbeitung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1, 2, 5, 6, 7, 8, 13, 28, 34, 36, 37, 41, 42 a, 45, 46, 50, 53, 57 WaffG überarbeitet.

L 17 - Kommunale Sparkassen - Verfassung und Organisation zwischen Selbstverwaltungsgarantie und Zentralisierungstrends

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Vizepräsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

Mit der vorgelegten Darstellung wird im Abstand von neun Jahren zum zweiten Mal versucht, dem Mangel an kommunalverfassungsrechtlicher Fundierung abzuhelfen und die Verfassung und Organisation kommunaler Sparkassen in das überkommene verfassungsrechtliche und kommunalrechtliche Gefüge öffentlicher Aufgabenwahrnehmung einzubetten.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **609. Nachlieferung** (Januar 2022, Preis 89,00 €) enthält:

A 8 - Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen - Zur *ausgefallenen* Föderalismusreform 2017 -

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, Mitglied des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats und Vizepräsident der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft

Der überarbeitete Beitrag stellt angesichts weiterer Verfassungsänderungen, die zu heftigsten Auseinandersetzungen im Jahr 2018/19 zwischen Bund und Ländern bei breiter öffentlicher Resonanz geführt haben, eine völlige Neubearbeitung mit dem Rechtsstand zum 1.1.2020 dar, da sich die Bewertungslage noch einmal deutlich verschoben hat. Die Darstellung gibt einen Überblick über die für die Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen nach den Föderalismusreformen geltende Verfassungs- und einfache Gesetzeslage.
Die Erläuterungen konzentrieren sich auf die systematische Aufbereitung der tragenden Elemente des Bundesstaates sowie auf eine vertiefende Beschreibung der aktuellen Regelungen.

A 26 SH - Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein

Begründet von Joachim Deter, Oberamtsrat a. 0., fortgeführt von Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat a. 0., ehem. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Der Beitrag wurde überarbeitet, neue Erläuterungen zu „Sonderregelungen im Falle einer Notlage“ wurden aufgenommen. In Anhang 2 wurden zwei Anlagen ausgetauscht.

B 12 - Der Bürgerhaushalt- ein Verfahren zu Transparenz und Akzeptanz finanzwirtschaftlicher Entscheidungen

Von Professor Dr. Gunnar Schwerting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Zum leichteren Auffinden von Begriffen wurde ein Stichwortverzeichnis in den Beitrag aufgenommen.

K Großkommentar zum SGB II und XII für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung

Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 49. Lieferung. Stand: Oktober 2021
Ca. 2.710 Seiten inkl. 2 Ordner. € 259,–
ISBN 978-3-17-018573-9

Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 54. Lieferung. Stand: Juli 2021
Ca. 3.590 Seiten inkl. 3 Ordner. € 288,–
ISBN 978-3-17-018575-3

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sowie der **Sozialhilfe**. Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial(hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.

beck-online DIE DATENBANK

Das **Fachmodul Sozialrecht Kohlhammer** enthält die Kommentare »Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Solzialhilfe Teil I: SGB II und Teil II: SGB XII« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Verlag W. Kohlhammer.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:
www.beck-shop.de/13387712

Leseproben und weitere Informationen: **shop.kohlhammer.de**

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde”
ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.
Werden auch Sie Leser der „Gemeinde”!
Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport kommunal

Mit einer Partnerschaft auf Augenhöhe ermöglichen wir zusammen die digitale Teilhabe für Alle. Sprechen Sie uns an.

Petra Weigelt Abteilungsleiterin dataport.kommunal